

Stenographisches Protokoll

328. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 31. Jänner 1974

Tagesordnung

1. Abkommen mit China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“
2. Familienberatungsförderungsgesetz
3. Änderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
4. Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
5. Abkommen mit Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung
6. Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
7. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Antrittsansprache der Vorsitzenden Helene Tschitschko (S. 9942)

Angelobung des Bundesrates Berger (Burgenland) (S. 9943)

Personalien

Entschuldigung (S. 9942)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Beharrungsbeschluß des Nationalrates (S. 9943)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 9943)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 9943)

Ausschußergänzungswahlen (S. 9978) — Verzeichnis der neu- bzw. wiederbesetzten Ausschußmandate (S. 9978)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974: Abkommen mit China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“ (1076 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Schambeck (S. 9944)

kein Einspruch (S. 9944)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974: Familienberatungsförderungsgesetz (1079 d. B.)

Berichtersteller: Remplbauer (S. 9944)

Redner: Hermine Kubanek (S. 9945), Edda Egger (S. 9947), Rosa Heinz (S. 9952), Elisabeth Schmidt (S. 9954), Schickelgruber (S. 9956) und Staatssekretär Elfriede Karl (S. 9959)

kein Einspruch (S. 9962)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 23. Jänner 1974:

Änderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1075 und 1080 d. B.)

Berichtersteller: Bednar (S. 9962)

Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1081 d. B.)

Berichterstellerin: Dr. Anna Demuth (S. 9962)

Redner: Dr. Heger (S. 9962), Czerwenka (S. 9964), Ing. Eder (S. 9967) und Steinle (S. 9970)

kein Einspruch (S. 9971)

Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974: Abkommen mit Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung (1077 d. B.)

Berichtersteller: Hötzendorfer (S. 9971)

kein Einspruch (S. 9972)

Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974: Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (1078 d. B.)

Berichtersteller: Mayer (S. 9972)

Redner: Prechtl (S. 9972), Dr. Schwaiger (S. 9977) und Bundesminister Lanc (S. 9977)

kein Einspruch (S. 9978)

Eingebracht wurden

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1972 (III-43) (S. 9943)

Anfragen

der Bundesräte Edda Egger, Ottilie Liebl, Knoll und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Krankenpflege (321/J-BR/74)

der Bundesräte Hötzendorfer, Pabst, Ing. Eder und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Schulfahrtbeihilfe (322/J-BR/74)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 328. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 327. Sitzung des Bundesrates vom 20. Dezember 1973 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Bürkle.

Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Staatssekretär Karl auf das allerherzlichste. *(Allgemeiner Beifall.)*

Antrittsansprache der Vorsitzenden

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der Reihe der Bundesländer übernimmt mit 1. Jänner 1974 das Land Kärnten den Vorsitz im Bundesrat. Ich danke meinem Lande, dem Kärntner Landtag, für den mir zum dritten Mal zuteil gewordenen ehrenden Auftrag und werde mich redlich bemühen, diesen Auftrag verantwortungsbewußt und in Sachlichkeit durchzuführen.

Sie alle, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, die Vertreter von Presse und Rundfunk, die Beamten und Angestellten bitte ich um Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit in derselben vorbildlichen Art und Weise, wie dies bisher der Fall war.

Das bundesstaatliche Prinzip, das zu den Fundamenten unserer Bundesverfassung gehört, sieht die Beteiligung aller Bundesländer an der Gesetzgebung der Republik im Wege des Bundesrates vor. Der Bundesrat hat diese Aufgabe in der Vergangenheit mit großem Ernst wahrgenommen und wird dies auch in Zukunft tun, umso mehr, als nunmehr in der zweiten Hälfte der XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zahlreiche Materien von großer Bedeutung für die österreichische Bevölkerung zur Beschlußfassung heranreifen.

Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne meinem Vorgänger im Vorsitz, Herrn Bundesrat Trenovatz, für seine sachliche Arbeit zu danken und darf in unser aller Namen zum Ausdruck bringen, daß ihn unsere besten Wünsche um seinen wohlverdienten Ruhestand begleiten werden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Ausübung einer Staatsfunktion durch eine Frau ist leider auch in unserem modernen Staat noch eine Seltenheit. Die Frau, die heute schon so wesentlich auf vielen Gebieten tätig ist, die Berufe ausübt, die ihr früher ver-

schlossen waren, ist im politischen Leben noch immer viel zu wenig vertreten. Die Ursache liegt vor allem in einer Gesellschaftsstruktur, die der Frau noch immer zu viele Lasten aufbürdet. Sie hat zu den herkömmlichen Aufgaben neue dazubekommen und steht nun vor der Bewältigung dieser Probleme, bei der ihr die Gesellschaft viel zu wenig hilft.

Es ist daher nicht nur die Aufgabe der Frauen, sondern auch der Männer in unserem Lande, hier im Sinne einer echten und wohlverstandenen Partnerschaft zu besseren Lösungen zu gelangen. Viele der in letzter Zeit beschlossenen Gesetze sind ein Beweis, daß wir hier auf dem richtigen Wege sind. Es werden aber noch mehr und bessere Voraussetzungen geschaffen werden müssen, es werden mehr Impulse ausgehen müssen, um der Frau eine Selbstverwirklichung im Sinne und zum Vorteil der Gemeinschaft besser zu ermöglichen.

Das wird zweifellos auch ein stärkeres politisches Engagement ermöglichen und damit auch eine stärkere, repräsentativere und gerechtere Vertretung der Frauen durch Frauen in den verschiedenen politischen Gremien.

Es liegt im Wesen der Frau, durch menschliches Verständnis ausgleichend und vermittelnd zu sein, aber sie hat darüber hinaus viele andere Fähigkeiten gezeigt, die sie als vollwertig in allen Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und auch der Technik bestätigt haben. Es ist im Sinne eines demokratischen Staates, daß alle Staatsbürger, ob Männer oder Frauen, die gleichen Möglichkeiten haben, den ihren Talenten und Fähigkeiten angemessenen Beitrag zu Glück, Frieden und Wohlstand zu leisten. So wollen wir in diesem Sinne weiter für die gleichen Chancen, für unser Land und für das Wohl unserer Staatsbürger arbeiten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie um Ihre Unterstützung. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf, Behandlung der Tagesordnung und Angelobung

Vorsitzende: Eingelangt ist ein Schreiben der Burgenländischen Landtagskanzlei betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An die Parlementsdirektion, Parlament, 1017 Wien

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1973 wurde mitgeteilt, daß der Vorsitzende des Bundesrates Stefan Trenovatz mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1973 auf sein Bundesratsmandat verzichtet. Der Ersatzmann von Stefan Trenovatz, Landtagsabgeordneter Alfred Weichselberger aus Drumling, hat auf das Nachrücken auf das freigewordene Mandat verzichtet und legte gleichzeitig sein Mandat als Ersatzmann im Bundesrat zurück.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner 14. Sitzung der XII. Wahlperiode am 21. Jänner 1974 Herrn Anton Berger, geboren am 17. 5. 1928 in Baumgarten, wohnhaft in Deutschkreutz, Arbeitergasse 73, SPÖ, als Vertreter des Landes im Bundesrat gewählt.

Als sein Ersatzmann wurde in der gleichen Sitzung Alfred Weichselberger, Ökonomierat, Mitglied des Burgenländischen Landtages, geboren am 7. April 1919 in Drumling, Landwirt, wohnhaft in 7461 Stadtschlaining, Drumling 23, SPÖ, gewählt.

Der Ordnung halber wird außerdem mitgeteilt, daß Herr Anton Berger als erster Vertreter des Landes zu gelten hat.

Der Landtagsdirektor:
Dr. Gschwandtner“

Vorsitzende: Der Gewählte ist im Haus anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird der Gewählte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Leopoldine Pohl verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Berger leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzende: Ich begrüße das neue Mitglied des Bundesrates recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend einen Beharrungsbeschuß des Nationalrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 23. Jänner 1974, Zahl 1000 der Beilagen — NR/73, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 23. Jänner 1974 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. November 1973 über das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) in Verhandlung genommen und gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder seinen ursprünglichen Beschuß vom 29. November 1973, womit dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wiederholt hat.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Absatz 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

24. Jänner 1974

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 Absatz C der Geschäftsordnung den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Weiters habe ich gemäß § 28 Absatz B der Geschäftsordnung Ausschüßergänzungswahlen in die Tagesordnung aufgenommen.

Erhebt sich dagegen ein Einspruch? — Dies ist nicht der Fall.

Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg auf das allerherzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist weiters ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1972.

9944

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Vorsitzende

Ich habe diesen Bericht dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 und 4 sind

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“ samt Anhängen (1076 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abkommen mit China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Schambeck. Ich bitte ihn, um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Schambeck:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch das vorliegende Abkommen erklärt sich die Regierung der Volksrepublik China bereit, die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“ vom 14. Feber bis 20. April 1974 in Wien zu zeigen. Österreich verpflichtet sich zur Haftungsübernahme für Verlust oder Beschädigung der Exponate auf dem Transport von London nach Wien und während ihres Aufenthaltes in Österreich.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Anläßlich der Beschlußfassung über das Abkommen hat der Nationalrat im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz den Beschluß gefaßt, daß die Anhänge A und B zum vorliegenden Abkommen durch Auflegung zur Einsichtnahme im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kundgemacht werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“ samt Anhängen A und B wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz) (1079 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Familienberatungsförderungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Hohes Haus! Sehr geschätzte Frau Vorsitzende! Frau Minister! Frau Staatssekretär! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bund die von den Ländern, Gemeinden und selbständigen Rechtsträgern des öffentlichen und privaten Rechts durchgeführte Familienberatung fördern. Die erwähnten Rechtsträger müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Förderungsmittel des Bundes zu erhalten. Die Beratung muß Angelegenheiten der Familienplanung, wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter, Fami-

Remplbauer

lienangelegenheiten, sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Weiters muß die Beratung kostenlos und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden. Der Gesetzesbeschluß sieht ausdrücklich vor, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen nun in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Hermine Kubanek (SPO): Frau Vorsitzende! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich hoffe sehr, daß das zur Beratung stehende Gesetz heute nicht zum Anlaß genommen wird, um neuerlich eine Diskussion über die Strafrechtsreform zu entfachen. Hier, glaube ich, könnten wir eine Übereinstimmung finden, weil wir hoffen — und das waren von Anfang an unsere Bestrebungen —, damit jeder Frau eine freie und verantwortliche Entscheidung für das Leben durch Beratung und Aufklärung zu ermöglichen.

Mit diesen Einrichtungen hoffen wir, all jenen, die in seelische Not geraten sind und nach Hilfe rufen, Rat und Hinweise geben zu können, um einem oft scheinbar verfehlten Leben Sinn und Inhalt zu geben; es soll manchem Menschen schon am Anfang seines Lebens die Richtschnur in die Hand gegeben werden, die auch unter den ganz persönlichen Gegebenheiten jedes einzelnen zum Erfolg und zur Erfüllung führen kann.

Mit der Errichtung dieser Beratungsstellen wird einer alten Forderung entsprochen, die von den sozialdemokratischen Frauen schon in der Ersten Republik erhoben wurde und zu der sich — und das ist erfreulich — heute auch andere Parteien mit ihren Frauenvereinigungen bekennen, weil eben Ärzte und andere Wissenschaftler auf diese Notwendigkeit hinweisen, die sich aus den gesammelten

Erfahrungen anderer Länder und der in manchen Landeshauptstädten der Bundesländer bereits bestehenden Beratungsstellen ergibt. Diese Beratungsstellen sollen nun mit Hilfe des Bundes noch weiter ausgebaut und, vermehrt über das ganze Bundesgebiet verteilt, errichtet werden, sodaß sie praktisch für jedermann, für jede Frau erreichbar sind.

Zunächst sei festgestellt, daß die Familienberatungsstellen vollkommen kostenlos Rat und Hilfe erteilen und daß dort vor allem strengste Anonymität gewahrt bleibt, wenn der Ratsuchende es wünscht. Ärzte, Psychologen und Soziologen berätet in allen Familienangelegenheiten rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur. Sie sollen Auskunft geben über Partnerschafts-, Ehe- und Erziehungsprobleme, und sie müssen auch über alle Sexualfragen und natürlich auch über die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung Auskunft geben können.

Vor allem sollen — und das möchte ich besonders betonen — auch jene Frauen beraten werden, die Kinder wollen, denen aber bisher die Mutterschaft versagt geblieben ist. Wenn man selbst glückliche Mutter ist, kann man sehr gut verstehen, wieviel Verzicht an Freude Kinderlosigkeit für viele Frauen bedeuten kann.

Es können Alleinstehende, auch wenn sie keine Familie gründen wollen, genauso um Rat kommen wie werdende Mütter, Ehepaare, Erwachsene, Jugendliche, Frauen und Mädchen.

Die Beratungsstellen sollen den Menschen und seine Familienprobleme in den Mittelpunkt stellen und allen Schichten der Bevölkerung zugänglich sein, um eventuelle psychologische Barrieren abzubauen oder erst gar nicht aufkommen zu lassen. Aus diesem Grunde will der oberösterreichische Sozialreferent Landesrat Hartl die Beratungsstellen versuchsweise in unser, in Oberösterreich, und ich glaube darüber hinaus als sehr fortschrittlich anerkanntes Sozialhilfegesetz — es wurde ja auch von einem Sozialisten ins Leben gerufen — integrieren; damit wäre die Basis für einen allgemeinen und speziellen Beratungsdienst gegeben.

Diese Beratungsstellen sollen aber auch gleichzeitig eine der positiven Maßnahmen gegen den Schwangerschaftsabbruch darstellen. Sie haben die Aufgabe, dem einzelnen in Fragen der Familienplanung eine echte Lebenshilfe zu bieten, und unter Familienplanung, meine Damen und Herren, verstehen wir die immerwährende bewußte und voll übernommene Verantwortung für das geistige,

Hermine Kubanek

seelische und physische Wohl des Partners, aber in erster Linie die Verantwortung für die gemeinsamen Kinder.

Diese Einstellung und diese Verantwortung wird in Familien, die auf echter Partnerschaft fußen, heute eine Selbstverständlichkeit sein. Trotzdem, meine Damen und Herren, weiß keiner im voraus, ob nicht auch er einmal in die Lage des Ratsuchenden kommt; denn Familienprobleme sind oft komplexe Probleme, sie mögen heute das Kind betreffen, morgen die sexuellen Schwierigkeiten in der Ehe — auch diese dürfen in einer modernen Ehe nicht übersehen werden —, ein anderes Mal können sie sozialer und rechtlicher Natur sein, und es kann dann an einer richtigen und rechtzeitigen Beratung liegen, arge Schäden zu vermeiden.

Jene Menschen, die sich den neuen Institutionen zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, müssen sich zu einem Team verschiedener Experten zusammenschließen — so wie das eben das Familienberatungsförderungsgesetz vorsieht — und gemeinsam den Weg finden, den Ratsuchenden und der Einzelfamilie zu helfen.

Hüten wir uns aber auch vor der Meinung, daß das, was für uns selbst gut ist, unbedingt auch für andere gut sein muß. Richtige Sozialarbeit besteht darin, die Möglichkeiten des einzelnen zu sehen und ihm zu helfen, seine Möglichkeiten voll und ganz ausschöpfen zu können. Ungewollt Schwangere, die glauben, in einer verzweifelten Konfliktsituation — auch das wird vorkommen — keinen Ausweg zu finden, können sich frei von der Angst vor Strafe offen mit einem Arzt sowie mit einem Sozial- und Familienberater über ihre Probleme aussprechen. Jede offene Aussprache über persönliche Schwierigkeiten ändert aber schon manchmal die Situation und zeigt sehr oft einen Weg, der bisher verborgen war. So wird in vielen Fällen manche Frau, manches junge Mädchen in ihrer verzweifelten Lage bei ungewollter Schwangerschaft mit Hilfe der Beratungsstelle einen anderen Ausweg als den von uns allen nicht gewünschten Schwangerschaftsabbruch finden. Denn nicht die Geburt von Kindern zu verhindern, sondern den Frauen durch Aufklärung in Fragen der Empfängnisregelung zu Wunschkindern zu verhelfen und ihnen die Chancen und Möglichkeiten für das ungewollte Kind aufzuzeigen, sind die Hauptaufgaben der Beratungsstellen.

Meine Damen und Herren! Dazu gehört aber auch eine andere Haltung der Gesellschaft gegenüber dem unehelichen Kind. Es muß doch etwas zu denken geben, daß nachweislich ein

sehr hoher Prozentsatz der Schwangerschaftsabbrüche auch heute noch von unverheirateten Frauen aus Angst vor der Schande durchgeführt wird. Hier den tieferen Ursachen nachzugehen, würde gerade jenen nicht zur Ehre gereichen, die heute noch glauben, nur mit Strafdrohung sei das werdende Leben zu schützen.

Es ist gar nicht so lange her, daß wir hier im Hohen Haus die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes beschlossen haben. Erst unter der sozialistischen Minderheitsregierung, erst unter Justizminister Doktor Broda konnte die bis dahin noch immer bestehende Benachteiligung der unehelich Geborenen beseitigt werden.

Ich fasse nochmals zusammen. Diese gesetzlichen Maßnahmen sollen der Beratung dienen über Familienplanung, Verhütungsregeln und alle Probleme, die mit der Geburt zusammenhängen, aber auch darüber, was getan werden kann, um Mutter und Kind ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und dem Kind den Weg ins Leben zu ebnen.

Die Regierung Kreisky hat in diesem Zusammenhang schon sehr positive Maßnahmen gesetzt, die wir noch vor Jahresende 1973 hier im Hohen Hause beschlossen und verabschiedet haben, wie die Verdoppelung der Geburtenbeihilfe, verbunden mit einer besseren medizinischen Betreuung durch den Mutter-Kind-Paß, um auch der Säuglingssterblichkeit wirksamer zu begegnen; die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für die verheiratete Frau, in vielen Fällen wahrscheinlich Voraussetzung dafür, daß sie diese Einrichtung überhaupt in Anspruch nehmen kann, weil es ihr mit 2000 S leichter fallen wird, auf ihr eigenes Arbeitseinkommen zu verzichten als mit 850 S, die sie bisher im Durchschnitt erhalten hat, und vor allem der alleinstehenden Mutter wird mit 3000 S monatlich erstmals wirklich die Chance geboten, diesen Karenzurlaub überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Sicherlich, meine Damen und Herren, sind 3000 S noch kein überwältigendes Einkommen, wenn man für ein Kind ganz allein zu sorgen hat. Aber es ist doch wesentlich mehr als 1700 S, und sie bieten viel eher die Möglichkeit, gerade der alleinstehenden Mutter über die erste Zeit, die bei einem Kind immer die schwierigste Zeit ist, hinwegzuhelfen.

Wir wissen und Sie wissen es auch, meine Damen und Herren, daß nach den Vorschlägen der Frau Staatssekretär Karl weitere Maßnahmen geplant sind, die ebenfalls eine große Hilfe für die Familie bedeuten, nämlich die Umwandlung der Kinderabsetzbeträge, wie es steuerrechtlich jetzt gehandhabt wird, in eine

Hermine Kubanek

direkte Geldbeihilfe. Das hilft vor allem dem wirtschaftlich Schwachen, dem, der zu wenig verdient, um von der Steuer etwas oder doch nur sehr wenig absetzen zu können, sodaß er die bisherige Begünstigung, diese Hilfe für die Familie nicht in Anspruch nehmen konnte. Sie hilft auch wieder der alleinstehenden Mutter, der jungen Familie, und sie hilft den kinderreichen Familien, denn sie alle haben wenig oder gar keine Steuern gezahlt.

Man muß nicht gerade immer nur selbst Mutter sein, um die Sorgen der Familie zu verstehen. Mit einem mitfühlenden mütterlichen Herzen weiß man, was zu tun ist, um das Leben der Familie zu erleichtern und Härten auszugleichen. Wir Sozialisten sind immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß an erster Stelle unserer Arbeit die Förderung der Familien stehen muß. Auch mit dem Familienberatungsförderungsgesetz wollen wir der Familie eine Hilfestellung bieten; genützt muß sie von den Menschen werden. Wir geben sehr gerne diesem Gesetz unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Edda Egger (ÖVP): Frau Vorsitzende! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Auch die Österreichische Volkspartei hält ein Familienberatungsförderungsgesetz für notwendig, denn die Familie gehört heute tatsächlich zu den gefährdeten Institutionen unserer Zeit, und zwar ist sie einfach aus unseren Lebensformen heraus gefährdet.

Es ist heute so, daß die Menschen allzu viele Bindungen ablehnen, mehr ihren individuellen Neigungen gemäß leben wollen und daraus eben alle strengen Bindungen ablehnen.

Weiters aus gesellschaftsverändernden Strömungen unserer Zeit, ob das nun ausgesprochen wird oder nicht, diese gesellschaftsverändernden Strömungen sind einfach familienfeindlich, denn die Familie war in unserer bisherigen Gesellschaftsordnung die Basis unserer Gesellschaft. Sie war die kleinste Zelle, aber die Zelle, die eben die Gesellschaft getragen hat. Wer nun die Gesellschaft wirkungsvoll verändern will, wird eben an der Basis ansetzen, und diese Basis ist die Familie.

Aus diesen Gründen ist die Familie heute tatsächlich, wie gesagt, gefährdet, und es wäre daher wirklich sehr notwendig, alles zu tun, um der Familie Unterstützung, Förderung zu geben.

Aber nicht aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus ist das heutige Gesetz im

wesentlichen entworfen worden, sondern heute ist unwillkürlich und immer wieder eine Verengung des Begriffes „Familienförderung“ festzustellen, nicht als Verengung des Begriffes einer allgemeinen Förderung der Familie, sondern es wird unter diesem Begriff immer wieder einfach der Inhalt „Familienplanung“ subsumiert, wobei dieser Familienplanungsbegriff wieder sehr wesentlich darauf abgestellt ist, daß damit nur gewollte Kinder erreicht werden sollen.

Wenn meine Vorrednerin die Hoffnung ausgesprochen hat, daß heute keine neue Debatte über das Strafrecht, über die Fristenlösung abgeführt wird, so muß ich sagen: Das ist eine etwas utopische Hoffnung insofern, als es ja nicht ganz zufällig ist, daß das zeitlich zusammenfällt. Wir haben ja nicht nur im November und Dezember die eigentliche große Debatte über das neue Strafrecht mit der Fristenlösung gehabt, Sie haben auch im Nationalrat durch Ihren Beharrungsbeschuß neuerdings Anlaß zur Debatte gegeben.

Wenn jetzt als nächstes, also zeitlich unmittelbar darauffolgend, dieses Familienberatungsförderungsgesetz beschlossen werden soll, dann ist das ja wohl nicht ganz ein Zufall, sondern man muß unwillkürlich daran denken, daß die sozialistische Regierung dieses Familienberatungsförderungsgesetz als eine Art von Alibi für die Fristenlösung ansieht, als eine sehr notwendige Ergänzung, denn bei der Fristenlösung ist der Sozialistischen Partei ohne Zweifel selbst nicht ganz wohl gewesen. Sie haben nicht nur durch die Diktatur der 51 Prozent über die 49 Prozent der gegnerischen Ansichten (*Bundesrat Doktor Anna Demuth: Gebrauch machen von der Mehrheit ist demokratisch! — Bundesrat Rosenberger: Haben Sie noch nie etwas von Demokratie gehört? Sie haben die geheime Abstimmung verhindert!*) in einer grundlegenden Lebensfrage einen Machtmißbrauch begangen; ich glaube, auch innerhalb dieser 51 Prozent dürften die Meinungen nicht ganz ungeteilt gewesen sein, denn selbst Bundeskanzler Kreisky ließ in seiner Äußerung erkennen, daß er nicht voll zur Fristenlösung steht, so wurden wenigstens seine Aussagen allgemein in der Bevölkerung verstanden. Wir können feststellen, selbst wenn bei Ihnen intern solche Meinungen waren, so hat doch Ihre Parteidisziplin dafür gesorgt, daß alle Sozialisten für diese Lösung gestimmt haben.

Die Sozialistische Partei — und das hat auch die Vorrednerin ausgesprochen — hat festgestellt, daß sie den Schwangerschaftsabbruch nicht für eine gesellschaftlich wünschenswerte

9948

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Edda Egger

und gesundheitlich empfehlenswerte Form der Geburtenregelung hält. De facto wird aber in diesem Gesetz überhaupt nichts über die Art der Beratung gesagt. Das Gesetz ist absolut wertfrei gehalten.

Im ersten Entwurf war noch ausgesprochen, daß die Beratung wertfrei sein soll. Nun ist das nicht mehr ausgesprochen! Das Gesetz läßt in keiner Weise erkennen, welche Werte nun geschützt werden sollen. Der Geist des Gesetzes läßt eben keinerlei Wertordnungen erkennen, um die Familie wirklich zu schützen und zu erhalten.

Ich fürchte, daß auch die Feststellung des Verfassungsausschusses, die im Bericht aufgenommen wurde, daran nicht viel ändern wird. Der Verfassungsausschuß hat einstimmig beschlossen, daß in seinen Bericht aufgenommen werden soll, daß es sich beim Schwangerschaftsabbruch „weder um eine gesellschaftlich wünschenswerte noch um eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Familienplanung“ handle. Auf diese Intention des Gesetzgebers wäre bei der Ausübung der Beratungstätigkeit der nach diesem Bundesgesetz geförderten Beratungsstellen Bedacht zu nehmen. Das ist also de facto hier ausgesprochen. Was aber vorliegen wird, ist einfach das Gesetz.

In diesem Gesetz — wie gesagt — läßt sich in keiner Weise erkennen, auf welche Weise diese Beratungstätigkeit ausgeübt werden soll. Wir haben im Gesetz nur eine Feststellung, die eine gewisse Regelung erkennen läßt. Im § 5 Absatz 1 heißt es:

„Förderungsmittel dürfen weiters nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vorher verpflichtet, die Förderungsmittel gesetzmäßig zu verwenden und über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten, ...“

Hier wird also festgestellt, daß über die Durchführung zu berichten ist, um Förderungsmittel zu erhalten. Es wird an den Durchführungsbestimmungen liegen, wann die Beratungstätigkeit als förderungswürdig anerkannt ist. Wir werden sehen, in welcher Weise diese Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Es ist bedauerlich, daß das Gesetz in keiner Weise einen Hinweis auf den eigentlichen Geist dieser Durchführungsbestimmungen gibt und wir nicht feststellen können, was nun als förderungswürdig anerkannt wird. Nur über die Verwendung der finanziellen Mittel wird Genaueres im Gesetz gesagt.

Es war übrigens vielleicht auch typisch, daß nur Beamte des Finanzministeriums bei der letzten Ausschußsitzung anwesend waren, soweit ich weiß. (*Staatssekretär Elfriede K a r l: Verzeihung, Frau Bundesrat! Da waren der Herr Ministerialrat Felzl vom Bundeskanzleramt und meine Wenigkeit im Verfassungsausschuß des Nationalrates!*) Nicht im Verfassungsausschuß, aber in der Sitzung des Bundesratsausschusses. Ich habe gefragt: Ist jemand da? Da hat man mir gesagt: Nur die Beamten des Finanzministeriums.

Es ist in diesem Punkt ein echtes Manko im Gesetz festzustellen. Es ist für den Geist des Gesetzes charakteristisch, daß der Mensch als Ziel der Beratung im Gesetz überhaupt nur ein einziges Mal erwähnt ist. Im übrigen wird auch bei den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes nur von den Beratungsgegenständen gesprochen, nicht aber vom Menschen und der Familie als Ziel der Beratung. (*Bundesrat S c h i p a n i: Aber einen Abänderungsantrag haben Sie nicht gestellt, Frau Kollegin!*) Ich bin leider nicht im Nationalrat. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat S c h i p a n i: Daß Sie nicht im Nationalrat sind, brauchen Sie nicht zu betonen, denn Sie können nicht zugleich im Bundesrat und im Nationalrat sein! Das muß ich Ihnen nicht erklären!*)

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, nur aus dem Gesetz zeigen, daß ein einziges Mal der Mensch direkt als Ziel der Beratung angesprochen ist. Es heißt im § 2 Absatz 1:

„Die Beratung muß zum Gegenstand haben ...

b) wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter.“

Also hier kommt ein einziges Mal mit dem Wort „Mütter“ der Mensch wirklich als Ziel der Beratung vor. Der Mann, meine Damen und Herren, kommt überhaupt nicht mehr vor. (*Bundesrat W a l l y: Da haben wir es!*) Leider — und das muß ich auch betonen — kommt auch das Kind als Ziel der Beratung nicht vor, das Kind, das wohl als schutzwürdigster und schutzbedürftigster Teil der Familie ganz besonders angeführt werden müßte.

Auch hinsichtlich der Familie selbst ist das Gesetz nicht besser. Es ist nur im § 2 Absatz 3 a angeführt, daß bei der Beratung zur Verfügung stehen muß „ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben“.

Meine Damen und Herren! Wenn man diesen Absatz sehr genau liest, so ist damit sicherlich der Wirkungskreis des Arztes ziem-

Edda Egger

lich umfassend gegeben. Daß aber ganz besonders angeführt ist, daß er befugt sein muß, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, das bringt unwillkürlich die Assoziation, daß es eine besondere Aufgabe der Familienberatungsstellen ist, die Empfängnis zu verhüten, das Kind zu verhüten. Sehen Sie, das ist einer der wenigen Hinweise auf den Geist dieses Gesetzes.

So muß ich also wirklich sagen, daß dieses Gesetz hinsichtlich der Werte des Menschen, der Familie, des Humanen überhaupt, einfach völlig ohne Aussagen ist. Die Aussagen in dieser Hinsicht sind wirklich gleich null. Daß das besonders bedauerlich ist, darüber ist gerade in den gestrigen Presseaussendungen etwas sehr Wichtiges gestanden, und zwar etwas sehr Handfestes. In den APA-Aussendungen der letzten Tage waren statistische Zahlen gegeben, und zwar heißt es da:

„Durch den anhaltenden Geburtenrückgang sank die Zahl der Lebendgeborenen in Österreich im vergangenen Jahr um 6151 oder rund 5,9 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1972 auf 97.309.“

Meine Damen und Herren! Auch diese bevölkerungspolitische Seite müßte uns veranlassen, gerade hinsichtlich einer positiven Familienberatung wirklich das Mögliche zu tun. Insgesamt ist das Sinken der Geburtenzahlen in Österreich wahrhaft beunruhigend. Die höchsten Geburtenzahlen nach dem Krieg sind bei etwa 125.000 pro Jahr gelegen. Wir stellen also ein Absinken der Geburtenzahlen in ungefähr einem Jahrzehnt um 30.000 fest, das ist also immerhin ein Viertel der Geburten.

Weiters wird in dieser Aussendung gesagt:

„Mit dem Rückgang der Geburten trat jedoch nicht das vielfach bereits erwartete Geburtendefizit ein, da die Sterbefälle in einem ähnlichen Prozentsatz wie die Geburten zurückgingen. Die jährliche Wachstumsrate beträgt in Österreich immerhin noch 0,7 Promille.“

Ich glaube, es gibt keinen einzigen Staat auf dieser Erde, in dem eine derart schwache Vermehrung der Bevölkerung stattfindet.

Etwas müssen wir bevölkerungspolitisch bedenken, das hier extra angeführt ist: daß nämlich diese winzige Geburtenrate, diese winzige Rate des Wachstums nicht auf mehr Geburten, sondern auf eine Verringerung der Anzahl der Sterbefälle zurückgeht; das heißt also, daß die Menschen länger leben. Das ist ein durchaus wünschenswertes Ziel.

Aber wenn wir vom sozialen Standpunkt ausgehen und wünschen, diesen älteren Menschen einen sorgenfreien Lebensabend zu be-

reiten, dann müssen die Renten und Pensionen dieser Menschen erarbeitet werden. Wenn wir aber nicht genug junge Menschen im Arbeitsprozeß haben, die nun tatsächlich das erarbeiten, was wir für unsere Sozialleistungen brauchen, dann wird der Lebensabend dieser Menschen nicht sorgenfrei sein, dann wird der Lebensabend dieser Menschen wirklich nicht den wünschenswerten Status haben, den wir uns alle vorstellen.

Meine Damen und Herren! Sie sehen also, daß auch aus diesen bevölkerungspolitischen Erwägungen heraus Durchführungsbestimmungen wirklich in einer sehr ernstesten Weise gehalten sein müssen. (*Bundesrat Wally: Was soll das eigentlich heißen, was Sie da daherreden?*)

Was das heißen soll? Daß der Mangel des Gesetzes, mein sehr geehrter Herr Kollege, darin liegt, daß hier überhaupt nichts über die Art der Familienberatung ausgesagt wird. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Wally: Sie klatschen aber auch über jeden Unsinn!*) Ich meine nicht, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, daß wir hier über ethische Werte sprechen müssen, sondern es geht ganz real darum, ob damit tatsächlich die Familie in ihrem Bestand und in ihrer Entfaltung gefördert werden soll oder nicht.

Dieses Gesetz läßt in der vorliegenden Form die Befürchtung aufkommen, daß es nicht eine Kompensation für die Gefahren der Freigabe des Schwangerschaftsabbruches ist. Ich glaube, es kann auch für Sie keine Gewissensentlastung sein für das, was das neue Strafgesetz nun an Wertordnungen nicht mehr gibt.

Im einzelnen können wir aber feststellen, daß dieses Gesetz durch das Begutachtungsverfahren und durch die Beratungen im Verfassungsausschuß in einigen Fragen verbessert wurde. So wurde zum Beispiel die Bestimmung fallengelassen, daß auch andere geeignete Personen an der Beratung teilnehmen können. Diese Bestimmung hat die Gefahr in sich geborgen, daß Menschen ohne entsprechende Ausbildung in der Beratung eingesetzt werden können. Glücklicherweise und nach vielen Meinungsäußerungen in dieser Richtung wurde nun im endgültigen Gesetz dieser Passus fallengelassen.

Es wurde auch die seinerzeitige Bestimmung fallengelassen, daß die Anonymität eine möglichste Anonymität sein muß. Es ist also derzeit eine volle Anonymität durch die Art dieser Aussage gegeben.

Weiter heißt es auch nicht mehr, daß Beratungsgegenstand die Geburtenregelung ist, sondern daß eben Angelegenheiten der

9950

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Edda Egger

Familienplanung Beratungsgegenstand sein sollen. Auch das ist ein Fortschritt.

Nicht findet aber unsere Zustimmung, daß nichts über die gesundheitlichen Belange von Mutter und Kind als Gegenstand der Beratung ausgesagt ist. Wir haben — wie ich Ihnen schon gesagt habe — im § 2 festgestellt, daß die wirtschaftlichen und sozialen Belange der werdenden Mütter Beratungsgegenstand sind. Wir müssen aber auch feststellen, daß mindestens ebenso wichtig wie die sozialen und wirtschaftlichen Belange, für die heute glücklicherweise in Österreich nicht erst in den letzten drei Jahren, sondern auch schon vorher im Rahmen des Möglichen immer wieder vieles getan wurde, auch die medizinischen, also vor allem die gesundheitlichen Belange von Mutter und Kind Gegenstand der Beratung sein sollten. *(Ruf bei der SPO: Haben Sie schon einmal etwas von Mutterberatungsstellen gehört?)*

Wie notwendig, meine Damen und Herren, auch diese gesundheitliche Seite der Beratung ist, darüber möchte ich Ihnen das Beispiel eines Landes zitieren, das die längste Erfahrung mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruches hat, und zwar eine russische Stimme.

Rußland hat bereits in den Jahren 1922 bis 1936 den Schwangerschaftsabbruch freigegeben gehabt, aber ihn dann wieder eingestellt, weil sich gezeigt hat, welche Nachteile sich ergeben haben, und ihn erst 1956 wiederum freigegeben, aber mit sehr einschränkenden Bestimmungen. Ich möchte Ihnen das vorlesen, weil Sie daraus sehen ... *(Ruf bei der SPO: Bitte zur Sache!)*

Ich rede zur Sache! Daß das Wort „gesundheitliche Belange“ fehlt und warum, das zu begründen, werde ich wohl das Recht haben! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es handelt sich um eine Aussendung der Österreichisch-sowjetischen Gesellschaft, es ist also sicherlich im Geiste der sowjetischen Gesundheitspolitik und der sowjetischen Bevölkerungspolitik.

Hier heißt es, meine Damen und Herren: Wenn die Frau auf eigenen Wunsch die Schwangerschaft unterbrechen will — und nun zitiere ich —, „wendet sie sich an ihren Gynäkologen“ — ihren deshalb, weil sie nicht beliebig von einem zum anderen wandern darf, sondern nur bei einem bestimmten registriert sein darf —, „der sich, bevor er sie untersucht, eingehend mit ihr über die Gründe unterhält, die sie zu diesem Entschluß gebracht haben. Der Arzt klärt sie über die Gefahren eines Abortus auf und bemüht sich, sie davon abzubringen, besonders wenn es

sich um die erste Schwangerschaft handelt. In diesem Fall warnt sie der Arzt vor den ernstesten Folgen eines solchen Schritts, daß sie möglicherweise nie mehr Mutter werden kann. Wenn dieses Gespräch erfolglos bleibt, untersucht der Arzt die Frau und, wenn es keine Kontraindikationen für die Operation gibt, setzt er die nötigen Analysen fest (Blutanalyse, Harnanalyse, Abstrich, Wassermann). Wenn die Resultate dieser Analysen vorliegen, spricht der Arzt nochmals mit der Frau und versucht, ihr die Schwangerschaftsunterbrechung auszureden.“

Das alles sind Formen der Beratung, haben also unmittelbar mit unserem Gesetz zu tun.

„Wenn die Frau trotzdem einen Abortus durchführen will, weist der Arzt sie ins Krankenhaus ein, wo die Operation durchgeführt wird. Ein Abortus ... darf nicht früher als sechs Monate nach einem vorhergehenden Abortus durchgeführt werden. Wenn eine Frau nun ins Krankenhaus kommt, wo die Abtreibung durchgeführt werden soll, bemüht sich der Arzt ein drittes Mal, sie davon abzubringen, besonders wenn sie verheiratet ist. Das gelingt sogar in sehr vielen Fällen.“

Soweit also diese Aussendung über das Referat, das eine sowjetrussische Ärztin in Österreich gehalten hat.

Sie sehen daraus, meine Damen und Herren, wie intensiv hier eine gewisse Seite der Beratung, und zwar die gesundheitliche Seite der Beratung, herausgestellt ist. Denn Sie wissen ganz genau, daß, wenn die Beratung nicht in der richtigen Weise, also in positiver Weise, für das Kind erfolgt, auch die gesundheitlichen Belange des Kindes wesentlich geschädigt werden können: Frühgeburten oder Risikokinder könnten die Folgen sein.

Weiters halte ich es nicht für glücklich, daß wir im § 2 Absatz 2 b den Ausdruck haben, daß Gegenstand der Beratung „sonstige Partnerschaftsbeziehungen“ sind. Der Ausdruck „sonstige Partnerschaftsbeziehungen“ ist, wenn er hier im Zusammenhang mit sexuellen Belangen steht, sehr unklar. Es ist wirklich nicht ersichtlich, was damit gemeint ist, und ich glaube, daß eine so unklare Bezeichnung in einem Gesetz nicht zu einer sinnvollen Anwendung führen kann.

Das dritte, womit man nicht einverstanden sein kann, ist, daß die Vollziehung dieses Gesetzes dem Bundeskanzler und nicht den Landeshauptleuten übertragen ist. Es läge im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, wenn die Durchführung näher an die tatsächliche Ausführung gebracht würde, denn es wird eben notwendig sein, Überprüfungen der Art der Durchführung dieses Gesetzes

Edda Egger

vorzunehmen, und das sollte eben durch die Verwaltungsorganisationen der Länder geschehen.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetz heißt es, daß die Tätigkeit der Beratungsstellen im Rahmen des Gesundheitswesens, der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge oder der Bevölkerungspolitik subsumiert werden kann. Das sind, meine Damen und Herren, lauter Landesaufgaben. Es wäre daher das Natürliche und Einfache, wenn auch hier die Landeshauptleute und die Verwaltungsapparate der Länder diese Überprüfungen unmittelbar durchführen könnten.

Weiter möchte ich fragen, warum jetzt nur acht Millionen Schilling als Förderungsmittel vorgesehen sind statt der ursprünglich vorgesehenen elf Millionen. Sicher, es ist nun im Gesetz ganz genau ausgeführt, daß sich die Förderungsmittel in einem bestimmten Rahmen, und zwar in einem Bezug zu dem Gehalt eines Akademikers und so weiter, bewegen müssen, und daß vorgesehen ist, 40 Beratungsstellen damit zu fördern.

Meine Damen und Herren! Erstens werden diese Beratungsstellen derzeit nicht nur mit den laufenden Kosten belastet sein, sondern manche auch mit den erstmaligen Kosten der Einrichtung. Ich glaube nicht, daß diese erhöhten Kosten so ohneweiters von den verschiedenen Trägern der Beratung, ob es nun öffentliche oder private sind, so leicht aufzubringen sein werden.

Etwa 40 Beratungsstellen, meine Damen und Herren, sind zur Förderung vorgesehen. Meine Vorrednerin hat gesagt, diese Beratungsstellen sollen jedem Mann und jeder Frau in Österreich erreichbar sein. Dazu gehört aber auch eine zu der Zahl der Bevölkerung im rechten Verhältnis stehende Zahl der Beratungsstellen. Wenn Sie denken, meine Damen und Herren, daß von den rund sieben Millionen Einwohnern etwa die Hälfte im fortpflanzungsfähigen Alter sind, also rund dreieinhalb Millionen, wenn Sie annehmen, daß ein ansehnlicher Teil dieser Menschen wenigstens einmal eine Beratungsstelle aufsuchen möchte, dann können Sie sich, wenn Sie es auf 40 Beratungsstellen aufteilen, selbst ausrechnen, wie viele Menschen auf eine Beratungsstelle kommen. Und wenn Sie nun annehmen, daß das ja keine hauptberuflich und ganztagig geführten Beratungsstellen sein werden — dazu reichen ja auch die Mittel nicht, sondern es ist im Gesetz angeführt, daß die Beratungsstellen in einem Ausmaß von vier Stunden innerhalb von 14 Tagen geführt werden müssen —, dann muß ich sagen, ist es eine Forderung, daß jeder Mann und jede Frau die Möglichkeit haben muß, diese Bera-

tungsstellen aufzusuchen, deren Realisierung in fernster Zukunft liegt. *(Bundesrat Doktor Anna Demuth: Das ist eine Sache der Organisation!)*

Nein. Es ist eine Sache der Organisation, wie groß diese Beratungsstelle ist, ob ein Arzt zur Verfügung steht... *(Ruf bei der SPÖ: Sie können auch täglich gemacht werden!)* Wir wollen jetzt keine Rechenstunde abhalten, indem ich Ihnen nun sage, wie viele Menschen sich dann bei einer Beratungsstelle anstellen müßten.

Wir sehen also, daß hier noch manche Wünsche offenbleiben.

Nun, nachdem ich Ihnen gesagt habe, was wir für nicht ausreichend halten, möchte ich noch die Wünsche anführen, die wir für notwendig halten. Ich glaube, daß nicht nur über die Förderung der Beratungsstellen selbst das Notwendige getan werden muß, sondern daß auch Mittel bereitgestellt werden müssen für die Propagierung der Beratung und für die Information über die Möglichkeiten dieser Beratung. Daß die Beratungsstellen propagiert werden müssen, ist auch in jenem Entschließungsantrag ausgesprochen, denn wir sehen es aus den Erfahrungen anderer Länder, daß die Bevölkerung nur sehr langsam den Sinn dieser Beratungsstellen versteht und lernt, in welcher Weise diese Beratungsstellen helfen können. Ich glaube, daß wesentliche Mittel auch für die Propagierung verwendet werden müssen.

Als zweites wäre es sehr wünschenswert, daß eine gründliche Untersuchung gemacht wird, welche Ursachen es für den so häufigen Wunsch gibt, kein Kind zu haben. Wir haben tatsächlich, wie Sie aus der Statistik gesehen haben, in der österreichischen Bevölkerung einen sehr geringen Wunsch nach Kindern, und wir sollten uns überlegen, wo die Ursachen dafür sind. Wir sollten da klare Unterlagen haben, damit die Beratung gezielter sein kann, denn mehr Männer und Frauen sollten wirklich wohlbegründet den Willen haben, Leben zu geben und nicht zu töten.

Ich glaube weiter, daß wir mehr tun müssen, um die Befähigung in der Bevölkerung, Kinder zu versorgen und zu erziehen, zu unterstützen. Es ist zu spät, meine Damen und Herren, erst den Menschen, die bereits im Begriff sind, Eltern zu werden, nun über kurze Kurse, Elternberatung und so weiter das Notwendige beibringen zu wollen. *(Bundesrat Schipani: Die wissen doch heute schon im schulischen Alter mehr, als Sie mit dreißig gewußt haben!)*

Meine Damen und Herren! Das sind also unsere wesentlichen Wünsche zu diesem Gesetz und Ergänzungen zu diesem Gesetz, denn

Edda Egger

ich möchte es ganz klar aussprechen, und Erfahrungen in anderen Ländern zeigen es, daß diese Furcht nicht unbegründet ist. Österreichische Familienberatung darf keine Vermittlung von Spitalsbetten und Ärzten für Schwangerschaftsabbrüche werden. (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Das ist auch nicht vorgesehen! Das wissen Sie genau!*)

Es ist nicht vorgesehen, aber haben Sie die Entwicklungen in der Hand, Frau Bundesrat? Haben Sie die tatsächliche Entwicklung der Beratung in der Hand? Ich glaube nicht. Ich glaube, es ist unsere Pflicht dafür vorzusorgen, daß die tatsächliche Entwicklung der Beratung in die Richtung geht, die wir wünschen und die auch Sie glauben zu wünschen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Abschließend möchte ich sagen: Erst wenn dieses Gesetz in diesem positiven Sinn die Familie fördert, wird unsere Partei die heutige Zustimmung, die wir ja heute bereit sind zu geben, auch innerlich wirklich voll bejahen können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Rosa Heinz (SPO): Frau Vorsitzende! Frau Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Als Neuling in Ihrem Kreis bitte ich eigentlich ein bißchen um Entschuldigung. Ich komme direkt aus der Masse der Leute, die uns die Berechtigung geben, hier zu verhandeln. Ich bin noch vor ungefähr zehn Wochen in meiner Eigenschaft als Schaffnerin der Wiener Verkehrsbetriebe am Wagen und damit direkt am Puls der Wiener Bevölkerung gestanden. Ich muß Ihnen, sehr geehrte Frau Abgeordnete Egger, auf Grund dieser Tatsache doch auch eine Antwort geben, vielleicht noch nicht in der zu erwartenden parlamentarischen Ausgefeiltheit, aber, wenn Sie mir das gestatten, aus meinem Inneren heraus, weil ich doch ein bißchen mehr mitten im Volk stehe und noch nicht so sehr in Ihren Reihen. Dafür bitte ich um Verständnis. (*Beifall bei der SPO. — Bundesrat Edda Egger: Das glauben Sie!*)

Ich möchte folgendes sagen: Ich wundere mich sehr, Frau Abgeordnete Egger, daß Sie in diesem Gesetz den Geist vermissen. Es wäre doch ein leichtes für Ihre Partei gewesen, in all den Jahrzehnten, in denen Ihre Partei oder die Vorgängerin Ihrer Partei die Macht in diesem Staat — zu bestimmten Zeiten die alleinige Macht in diesem Staat — gehabt hat (*Zwischenrufe*), für alle diese Dinge einzutreten, die Sie jetzt fordern. Sie hätten ein Gesetz verabschieden können, geprägt allein in Ihrem Geist!

Wenn Sie hier sagen: die Diktatur der 51 hat durch den Beharrungsbeschluß des Nationalrates von voriger Woche ... (*Ruf bei der ÖVP: Das hat der Kreisky gesagt!*) Das hat die Frau Bundesrat Egger im Augenblick, vielleicht vor 20 Minuten, von dieser Stelle aus zitiert. Ich kann Ihnen nur sagen, daß bei der ersten Sitzung, bei der ich hier in diesem Hause anwesend war, die Angehörigen Ihrer Fraktion — ich kann sie leider auf Grund meiner noch geringen Personenkenntnisse nicht beim Namen nennen — gesagt haben: Aber der Bundesrat wird mit seiner Mehrheit dieses Gesetz — also die Strafrechtsreform — verhindern, er wird sie mit seiner Mehrheit hinauszögern.

Meine Damen und Herren! Die Sozialisten haben im Nationalrat eine echte Mehrheit von 51 Prozent. Ihre Mehrheit im Bundesrat ist eine zufällige (*Beifall bei der SPO*), denn wenn Sie den Vorsitzenden stellen müßten, dann hätten wir die Mehrheit!

Wenn Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, meinen, man müßte ergründen, warum sich denn heute die österreichische Bevölkerung nur ein Kind oder vielleicht zwei Kinder, also die Kleinfamilie, oder vielleicht gar kein Kind zum Ziel ihrer familienpolitischen Bestrebungen setzt, dann kann ich Ihnen das sehr wohl erklären: Wenn Sie in Gedanken die Zeit zurückdrehen und in die Tage zurückkehren, in denen es die Großfamilie gegeben hat, wer hat denn die vielen Kinder gehabt? Wer denn? Der unaufgeklärte kleine Bauer, die Arbeiter, die unaufgeklärt und niedergedrückt waren. (*Rufe bei der ÖVP: O weh, o weh! — Bundesrat Heinzinger: Das ist aus der Mottenkiste! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Eine Beleidigung der Bauern!*) Sie haben jetzt infolge der Maßnahmen der Sozialisten gelernt, daß auch sie ein lebenswertes Leben haben wollen, und deshalb haben sie weniger Kinder! (*Beifall bei der SPO. — Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ich habe ein sehr lebenswertes Leben und habe fünf Kinder!*)

Sicherlich, es ist auch einem jeden in diesem Lande unbestritten — ob nach oder vor der Reform des Schwangerschaftsparagraphen —, ob er Kinder haben will oder nicht, denn eines steht fest, und damit komme ich schon zum Schluß dieses Themas: Der falschen Interpretation der Fristenlösung muß man doch auch einmal entgegenreten, denn die Fristenlösung gibt keiner Frau den Auftrag, daß sie ein Kind, das sie vielleicht ohne Liebe, vielleicht auch ohne soziale Sicherheit, vielleicht unter Gefährdung ihres eigenen Lebens zur Welt bringen will, nicht gebären darf. Jede Frau

Rosa Heinz

in Österreich, die den Wunsch hat, ein Kind zu haben, soll dieses Kind auch haben können, aber in gesicherten Verhältnissen.

Dazu hat man — und damit komme ich schon zum Thema — die Familienberatungsstellen geschaffen. Dieses Gesetz — und die Frau Abgeordnete Egger hat es ja dann selbst interpretiert — gibt in seinen Erläuterungen sehr wohl Aufschluß darüber, wie komplex die Beratungstätigkeit ist. Sie selbst hat sie aufgezählt: Gesundheitswesen, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Bevölkerungspolitik und etliches andere mehr.

Es ist bereits einige Jahre her, daß auf Initiative von Gemeindeverbänden und einiger Einzelpersonen, unter ihnen des kürzlich verstorbenen Vizepräsidenten der Gesellschaft für Familienplanung, Herrn Professor Herbert Heiß, mit der Errichtung von Familienberatungsstellen begonnen wurde. Im September 1972 hat der Herr Bundeskanzler zu einer Enquete eingeladen, an der alle, die von der Sache her interessiert waren, teilgenommen haben. Darunter die Bundesminister Dr. Firnberg und Dr. Broda, der Familienpolitische Beirat, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer, die Ärzte- und Apothekerkammer und die politischen und kirchlichen Frauenverbände.

Ab Mai 1973 ist man darangegangen, weitere Familienberatungsstellen zu errichten mit dem Endziel, daß man letztlich in kürzester Zeit in jedem politischen Bezirk mindestens eine solche Beratungsstelle zur Verfügung haben soll. Da diese Beratungsstellen von Ländern, Gemeinden und sonstigen Rechtsträgern des öffentlichen Rechtes und juristischen Personen des privaten Rechtes unterhalten werden, hat sich die Bundesregierung und die Regierungspartei veranlaßt gesehen, diese Einrichtungen auf Grund ihrer hohen familienpolitischen und sozialen Bedeutung staatlich zu fördern. Im Budget 1974 wurden für diesen Zweck acht Millionen Schilling bereitgestellt.

Wie schon meine Fraktionskollegin, die Frau Bundesrat Kubanek, ausgeführt hat, haben die genannten Rechtsträger einige Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sie in den Genuß dieser Förderungsmittel kommen wollen. Sie müssen für jedermann zugänglich sein, die Anonymität der Ratsuchenden wahren und kostenlose Betreuung bieten.

Und nun noch einmal zur Frau Abgeordneten Egger: Ich verstehe das so, daß man natürlich in einer ganz kleinen Gemeinde die Anonymität des einzelnen nicht so leicht wahren kann wie in einer Millionenstadt. Das Betreuungsteam muß sich wie folgt zusammensetzen: aus mindestens einem zur selbstän-

digen Berufsausübung berechtigten Arzt und einem ausgebildeten Sozialarbeiter, nach Möglichkeit aus einem Juristen und einem Psychologen. Alle diese Personen sind der Schweigepflicht laut § 2 Absatz 7 der Vorlage unterworfen.

Was sind nun die Aufgaben dieser Familienberatungsstellen? Die Aufklärung und Information in Fragen der Familienplanung, die Beratung werdender Mütter in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, die Beratung in familienrechtlichen Fragen sowie in Fragen der Partnerschaft mit allen ihren menschlichen Problemen.

Der Komplex der an die Beratungsstellen herangetragenen Probleme läßt sich kaum abgrenzen, da die Verbindung mit allen Bereichen des Lebens von Natur aus gegeben ist, wenn auch hauptsächlich die Fragen der Familienplanung, der Mutterschaft, der Säuglings- und Jugendfürsorge und des Gesundheitswesens, des Familienrechtes, des Erbrechtes und ähnliches im Vordergrund stehen. Wie man sieht, ist also das Spektrum der an diese Stellen herangetragenen Fragen weit gestreut. Daher ist nicht nur die Anwesenheit eines Arztes, wie es die Meinung der Frau Abgeordneten Hubinek ist, sondern auch die in der Vorlage vorgesehene Verwendung von Sozialhelfern, Psychologen und Juristen erforderlich.

Die Zusammensetzung dieses Teams von qualifizierten Kräften bringt meiner Meinung nach keine Vermengung „von medizinischer Beratung mit sozialen, juristischen und psychologischen Ratschlägen“ mit sich, wie sie Frau Dr. Hubinek in einer Aussendung des „OVP-Pressedienstes“ vom 21. 1. 1974 befürchtet.

Wer sind nun die Menschen, die diese Beratungsstellen aufsuchen? Man hat ja schon einige Erfahrungswerte: Zunächst einmal die Ehepaare, deren Wunsch nach Kindern unerfüllt geblieben ist, die sich aber doch scheuten, persönlich zum Arzt zu gehen, denen die Anonymität bei einer Konfrontation lieber ist, da sie auf Grund der vorherrschenden Mentalität die Kinderlosigkeit sicherlich oft als einen persönlichen Makel angesehen haben.

Wenn die ärztliche Beratung versagt, kann der anwesende Jurist in Fragen einer Adoption diesen Eltern an die Hand gehen und ihnen zu einem Adoptivkind verhelfen.

Jenen jungen Paaren, die den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder und deren Zahl selbst bestimmen wollen, und jenen Ehepaaren, deren Nachkommenschaft schon ein bißchen über ihre finanzielle und physische Leistungskraft angewachsen ist, wird sexuelle Aufklärung und Information über Empfängnisverhütung von Nutzen sein.

9954

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Rosa Heinz

Die Frauen und Mädchen, die durch eine Schwangerschaft in eine soziale oder seelische Konfliktsituation geraten sind, werden in der Beratungsstelle durch ein Team qualifizierter Fachkräfte betreut. Es werden diesen Frauen nicht nur medizinische Ratschläge gegeben, es wird ihnen nicht nur medizinische Betreuung zuteil, man klärt sie auch über die Möglichkeiten auf, die sie vom Gesetz her im Falle einer Geburt in Anspruch nehmen können. Ich möchte jetzt nicht alle diese Dinge wiederholen. Frau Abgeordnete Kubanek hat ja schon darauf hingewiesen. Ich erwähne etwa die Erhöhung der Geburtenbeihilfe, die nunmehr 4000 S betragen wird, wenn sich die Mutter und ihr Kind den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen. Ich glaube, man darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen, welcher unschätzbare Beitrag zur Volksgesundheit mit diesen Bestimmungen geleistet wird!

Ich nenne auch die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes, die Verlängerung der Schutzfrist und anderes mehr.

Für die unverheiratete Frau wird die Information des Juristen über die Rechte des zu erwartenden unehelichen Kindes sicher von großer Bedeutung sein.

Wir Sozialisten erhoffen uns von diesem Angebot an Hilfe, Rat und Information, daß sich viele Frauen, die jetzt noch in einer Schwangerschaftsunterbrechung die einzige Möglichkeit zur Lösung ihres Problems sehen, in Zukunft zu ihrem Kind bekennen und diesem Kind das Leben schenken werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß diese Frauen die Beratungsstellen aufsuchen.

Die Regierung hat deshalb weitere zweieinhalb Millionen Schilling für Werbemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Wir alle wollen doch hoffen, daß die Massenmedien diese Aufklärungskampagne in Hinsicht auf die Beratungsstellen unterstützen werden.

Für die Frau in der Konfliktsituation besteht aber auch die unumgängliche Notwendigkeit, daß sie ohne Furcht vor einer späteren gerichtlichen Verfolgung in dem Fall, in dem sie sich trotz aller aufgezählten Maßnahmen zu einem Schwangerschaftsabbruch entschließt, die Familienberatungsstelle aufsuchen kann. Diese Gewähr ist allerdings erst dann gegeben, wenn das neue Strafrecht mit dem ebenfalls novellierten Schwangerschaftsparagraphen, der die Fristenlösung enthält, in Kraft tritt.

Auch aus der Perspektive der Familienberatungsstellen gesehen ist die Fristenlösung die einzige Alternative.

Wir Sozialisten — das, was ich jetzt sagen werde, wird uns ja in diesem Haus in fast allen Beziehungen und Belangen abgespro-

chen — sind immer für das Leben eingetreten. Unser Kampf war von Anfang an gegen Krieg, Hinrichtungsstätten und Konzentrationslager gerichtet. Wir haben solche Einrichtungen nie installiert. Wir haben auch seit eh und je, bereits vor hundert Jahren und schon früher, seit unseren Anfängen ein Ja zum Kind gesagt.

Sozialisten waren auch die ersten, die die Abschaffung der Kinderarbeit und den Schutz der werdenden Mutter gefordert haben.

Die Initiativen der Sozialisten haben sich im Laufe der Zeit immer als äußerst positiv für das österreichische Volk erwiesen.

Auch die Maßnahme, die der in Behandlung stehende Gesetzesbeschluß zum Gegenstand hat, nämlich die Förderung der Familienberatungsstellen, wird dazu beitragen, daß die Menschen in unserem Land mehr Chancen zur Erreichung einer glücklichen, gesunden Familie mit geliebten, weil gewollten Kindern haben.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Elisabeth Schmidt (ÖVP): Frau Vorsitzende! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde mich nicht wie meine Vorrednerin zu Emotionen hinreißen lassen, ich werde nicht den Arbeiter und den Kleinbauern der Dummheit bezichtigen *(Beifall bei der ÖVP)*, sondern ich werde rein sachlich auf die Förderung der Beratungsstellen eingehen.

Wie bereits meine Kollegin Bundesrat Edda Egger ausführte, gibt unsere Fraktion der Förderung von Familienberatungsstellen, die vom Bund unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert werden, die Zustimmung.

Neu sind solche Beratungsstellen in Österreich ja nicht, denn auf privater Basis wurden solche bereits betrieben, worauf ja auch meine Vorrednerin bereits Bezug genommen hat. Allerdings hat sie die Beratungsstellen der Diözesen anzuführen vergessen.

Leider fehlten jedoch bisher die erforderlichen Mittel, diese Beratungsstellen, so wie es dieses Bundesgesetz nun vorsieht, auszubauen und auf eine breitere Basis zu stellen, um sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Erst kürzlich wurde die erste Familienberatungsstelle von einem öffentlichen Rechtsträger in Sankt Pölten eröffnet. Leider sind die Erfahrungen noch zu gering, die man dort in der Kürze der Zeit sammeln konnte.

Elisabeth Schmidt

Außerdem nehme ich an, daß ja Herr Bundesrat Schickelgruber, ein Kollege von der anderen Fraktion, der Bürgermeister von Sankt Pölten ist, aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf dieses Problem eingehen wird. Das nehme ich jedenfalls an.

Wir von der Österreichischen Volkspartei begrüßen dieses Gesetz schon aus dem Grund, weil wir schon immer die Familie als Urzelle des Staates in den Mittelpunkt unserer Förderungsmaßnahmen gestellt haben. Natürlich waren damals die Beratungsstellen noch nicht so notwendig, es gab keine Pille und so weiter. Aufklärend mußte man auf diesem Sektor nicht in dem Maße wirken wie heute. Man hatte auch nicht die Möglichkeit, empfängnisverhütende Mittel in Anspruch zu nehmen, wie es eben heute der Fall ist.

Wir begrüßen diese Förderungsmaßnahme aber auch deshalb, weil wir in der Familienberatung eine wirksame Institution sehen, der von der sozialistischen Parlamentsfraktion beschlossenen — wohlgerneht: nicht von der Gesamtbevölkerung gewünschten! — Fristenlösung entgegenzuwirken. (*Bundesrat Doktor Skotton: Sie wissen schon wieder, was die Gesamtbevölkerung will!*)

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die vom Justizausschuß und vom Nationalrat einstimmig beschlossene Entschließung hinweisen, wonach es sich beim Schwangerschaftsabbruch weder um eine gesellschaftlich wünschenswerte noch um eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Familienplanung handelt.

In diesem Sinne fassen wir auch diese Beratungsstellen auf: daß sie durch ihre Tätigkeit zum Schwangerschaftsabbruch nur als allerletzte Konsequenz raten, um die nachteiligen Folgen der Fristenlösung auf ein Minimum einzuschränken. Auch sollen diese Einrichtungen als Beratungsstellen für die Familienplanung gedacht sein. Es wurden ja auch bereits heute mehrmals die Aufgaben dieser Beratungsstellen durch meine Vorrednerinnen betont.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß am Dienstag, also vor zwei Tagen, vom UNO-Ausschuß für den Status der Frau ein Resolutionsentwurf verabschiedet wurde, der sich mit der Familienplanung beschäftigt. In dem Entwurf wird verlangt, daß die Pille und andere empfängnisverhütende Mittel in sämtlichen Mitgliedsstaaten der UNO kostenlos abgegeben werden. Außerdem werden die UNO-Mitglieder aufgefordert — und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, begrüße ich sehr —, Bevölkerungslern als

Schulfach einzuführen. Da haben auch wir dann Gelegenheit zu erfahren, wie es bevölkerungspolitisch bei uns aussieht, daß wir eben einen Geburtenrückgang zu verzeichnen haben. Es wird da natürlich eine Trennung notwendig sein; man wird in den Ländern über die Bevölkerungsexplosion sprechen müssen, wo eine solche vorhanden ist, und bei uns, wo ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist, über diesen. Daher begrüße ich es sehr, Bevölkerungslern als Schulfach einzuführen.

Dieser Entschließungsantrag wurde im Hinblick auf die Weltbevölkerungskonferenz, die vom 9. bis 30. August stattfinden soll, gestellt, bei der erstmals — meine sehr geehrten Kolleginnen, freuen Sie sich alle! — die Frauen gleichberechtigt vertreten sein sollen. Das können wir auch nur begrüßen. (*Bundesrat Doktor Anna D e m u t h: Da können wir uns ein Beispiel nehmen!*) Wir können uns ein Beispiel nehmen, ganz richtig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir betrachten dieses Förderungsgesetz lediglich als bescheidenen Anfang einer von Ländern, Gemeinden und privaten Rechtsträgern durchzuführenden Familienberatung, denn die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Förderung kann nur als kleine Förderung der auf breiter Basis von den im § 1 genannten Rechtsträgern zu errichtenden Beratungsstellen bezeichnet werden, da sie nicht der Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes zugute kommt. Nach § 4 dieses Gesetzes dürfen nämlich Förderungsmittel nur jenen Beratungsstellen gewährt werden, für deren Betrieb der Förderungswerber, also der öffentliche oder private Rechtsträger, einen regionalen oder lokalen Bedarf glaubhaft machen kann. Das heißt, daß in bevölkerungsschwachen Gebieten, also in den Landgemeinden, der Bevölkerung keine Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden. (*Bundesrat Dr. Anna D e m u t h: Das ist bestimmt nicht gemeint!*)

Darin sehe ich als Vertreterin des Bundeslandes Niederösterreich einen Mangel. Hier glaube ich, daß mir auch die Kollegen der anderen Bundesländer, mit Ausnahme von Wien natürlich, zustimmen, wenn ich diesen Mangel aufzeige. (*Bundesrat Dr. Anna D e m u t h: Das ist ein Mißverständnis!*) Hier würden sich mobile Beratungsstellen, ähnlich wie die fahrende Schwangeren- und Mutterberatung, wie sie in Niederösterreich bereits bestehen und welche auch für die Familienberatung ausgebaut werden könnten, äußerst segensreich auswirken.

Außerdem erscheinen die Förderungsmittel für eine Familienberatungsstelle, die keinesfalls mehr als den Jahresgehalt eines Bundes-

Elisabeth Schmidt

beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung Dienstklasse VII Gehaltsstufe 6 übersteigen darf, zu gering.

Als Vertreterin Niederösterreichs werde ich auch dafür eintreten, daß im Entwurf des Sozialhilfegesetzes, welches in Kürze von unserem Landtag verabschiedet wird, nicht nur der Familienhilfe, sondern auch der Familienberatung, ähnlich wie im Sozialhilfegesetz von Vorarlberg, breiterer Raum eingeräumt wird.

Die in diesem Landesgesetz zu schaffenden Institutionen, welche auf bereits bestehenden Einrichtungen, wie Jugend- und Fürsorgeamt, Schwangeren- und Mutterberatung, aufbauen, könnten durch Erweiterung ihres Aufgabensbereiches dem Zweck der Familienberatung besser dienen als durch die Schaffung neuer Beratungsstellen.

In diesen Institutionen sind bereits Ärzte und Juristen vorhanden, welche die Aufgaben der in diesem Gesetz beschriebenen Beratungsstellen erfüllen könnten, lediglich ausgebildete Sozialarbeiter und Psychologen müßten hier noch, falls sie überhaupt, meine Damen und Herren, in dieser Anzahl vorhanden sind, die wir brauchen würden, eingeschaltet werden. Dadurch könnten auch die im Bundesbudget dafür vorgesehenen Mittel ökonomischer und zielführender eingesetzt werden und kämen so einem größeren Teil der Bevölkerung, gleichermaßen im Stadt- und Landgebiet, zugute.

Es wäre sicherlich noch eine Reihe von Vorschlägen in dieses Gesetz aufzunehmen, doch wird meine Fraktion trotzdem die Zustimmung geben, weil es einen Anfang, wenn auch einen bescheidenen, zum Schutze der Familie darstellt, für welchen die ÖVP schon immer gearbeitet hat und für welchen sie auch in Zukunft eintreten wird.

Wir hoffen jedoch, daß in einer Novellierung dieses Gesetzes und durch entsprechende Landesgesetze die uns am Herzen liegende Familienberatung in Zukunft noch wirksamer ausgebaut wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schickelgruber (SPO): Frau Vorsitzende! Frau Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! So heftig und leidenschaftlich die Diskussion um die Reform des unhaltbar gewordenen § 144 hier im Hohen Haus und auch im außerparlamentarischen Raum geführt wurde — und auch heute ist ja diese Diskussion wieder, wenn auch kurz, aufgeflammt —, über eines, glaube ich, waren sich alle, die sich ernst und verantwortungsbewußt mit dieser Frage auseinandergesetzt haben,

einig: Mit strafrechtlichen Bestimmungen kann dieses Problem letzten Endes auf keinen Fall gelöst werden!

Es ist einerseits die tragische Schuld der entscheidenden Kräfte in unserer demokratischen Gesellschaft, daß man jahrzehntelang jeder sachlichen Argumentation ein absolutes Nein entgegengestellt hat, ohne Rücksicht auf das nicht wiedergutzumachende Leid und Elend, das damit verbunden war.

Es ist aber andererseits, und auch das möchte ich betonen, durch die nun sehr eingehende Gegenüberstellung von Argument und Gegenargument jetzt endlich sehr bewußt gemacht und klar zum Ausdruck gebracht worden: Es müssen andere Wege als die Strafandrohung gefunden werden, um den weder gesellschaftlich noch medizinisch wünschenswerten Schwangerschaftsabbruch zu verhindern.

Nicht nur humaner, sondern auch wesentlich wirksamer als Strafen sind prophylaktische positive Maßnahmen und Einrichtungen, die von der materiellen Familienförderung und der wirtschaftlichen Absicherung von Mutter und Kind über eine wirkungsvolle und rechtzeitige Aufklärung und Sexualerziehung bis zu einer allgemein umfassenden fachlichen Beratung und Betreuung in all diesen komplexen Fragen reicht.

Diesem Ziel untergeordnet sind auch die Familienberatungsstellen, die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, der vom Nationalrat einhellig gebilligt wurde und, wie ja durch die Sprecher zum Ausdruck gekommen ist, auch heute die Zustimmung des Plenums erfahren wird, ausgebaut und auch durch öffentliche Mittel gefördert werden sollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich zu meinem Diskussionsbeitrag vor allen Dingen durch die Stellungnahme von Frau Dr. Hubinek im Nationalrat veranlaßt gesehen, die ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht hat, diese Beratungsstellen könnten lediglich als Vermittlungsstellen für Spitalsbetten verwendet oder mißbraucht werden und so der schrankenlosen Abtreibung dienen; auch Frau Bundesrat Egger hat dies anklingen lassen, wenn auch in der ihr eigenen gemäßigeren Form.

Ich werde mich bemühen — und ich hoffe, daß es mir gelingt, Frau Bundesrat —, Ihre theoretischen Befürchtungen (*Bundesrat Edda Egger: Die sind nicht theoretisch!*) durch die praktischen Erfahrungen zu widerlegen, und ich werde versuchen zu beweisen, daß es sich für uns Sozialisten bei diesem Gesetzesbeschluß auch keineswegs um eine Alibiaktion handelt und daß wir den Menschen selbstverständlich in den Mittelpunkt stellen, auch

Schickelgruber

wenn dies im Gesetzeswortlaut nicht in jedem zweiten Absatz zum Ausdruck gebracht und betont wird. Es kommt, wie Sie, Frau Bundesrat, richtig festgestellt haben, auf den Geist an und damit vor allen Dingen auf die Menschen, die dieses Gesetz als Experten mit Leben erfüllen werden.

Zu Ihren übrigen Fragen und zu den Problemen, die Frau Kollegin Schmidt kurz angeschnitten hat, darf ich eines sagen: Kritik zu üben ist sicherlich leichter, ist auch immer möglich. Ich darf aber mit den Worten meiner Kollegin Frau Bundesrat Heinz darauf hinweisen, daß Ihre Fraktion doch jahrelang die Möglichkeit dazu gehabt hätte, entsprechende Einrichtungen zu schaffen (*Zwischenrute bei der ÖVP*) und mit all dem auszustatten, was Sie an Vorschlägen hier vorgebracht haben. Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, haben es bisher lediglich verhindert! (*Bundesrat Dr. Skotton: Das hören sie nicht gern!*)

Ich bin kein Experte und habe mich auch nicht von der juristisch-legislativen Seite mit diesem Problem beschäftigt, aber es ist vielleicht der Vorteil der Mandatäre, die in der Gemeinde tätig sind, daß man hier unmittelbarer mit den vielschichtigen Problemen, die eben das Leben in einer Gemeinschaft mit sich bringt, konfrontiert wird, und ich kann aus meiner Erfahrung aus den wöchentlichen Sprechstunden, in denen wiederholt auch Frauen und Männer unserer Stadt auch mit familiären Konfliktsituationen an mich herangetreten sind, die Notwendigkeit der Einrichtung solcher Beratungsstellen nur unterstreichen. Denn was der hilfeschuchende Mitbürger braucht, das ist mehr als ein gutes Wort, das ist mehr als den guten Willen zu helfen. Er braucht im konkreten Fall meist den Rat exakt ausgebildeter und menschlich handelnder Fachleute, Experten.

Hier haben uns in Sankt Pölten schon seit langem mit dem Gedanken einer solchen Beratungsstelle beschäftigt. So hat schon am 28. Feber 1963 unser Gesundheitsamt gemeinsam mit dem Jugendamt das Konzept einer Eheberatungsstelle ausgearbeitet, wobei die einschlägigen Erfahrungen der Städte Nürnberg und Linz verwertet wurden, doch konnte dieses Projekt mangels Unterstützung von anderen Stellen — auch uns ist es nicht anders gegangen als Ihnen, Frau Bundesrat Schmidt — leider nicht realisiert werden.

Inzwischen hatte sich als besonders wertvoll auch für die Bewältigung familiärer Probleme die Errichtung des hauptamtlichen schulärztlichen Dienstes der Stadt erwiesen, denn unser Gesundheitsamt befaßte sich in diesem Aufgabenbereich in zunehmendem Maße auch

mit Erziehungsschwierigkeiten, mit Entwicklungsstörungen und Verhaltensanomalien. Diese Störungen wieder hatten einerseits nicht selten ihre Ursache in einer gestörten Familiensituation und in Partnerschaftskonflikten, sie wirkten sich andererseits wieder negativ auf die Partnerschaftsbeziehungen unter Eheleuten aus.

So standen praktisch immer auch Familienprobleme im Mittelpunkt der Beratung.

Daher wurde schließlich zur fachkundigen Behandlung der vielschichtigen Fragen ein Psychologe eingesetzt, der auch in der Elternschule unserer Volkshochschule tätig ist und der hauptamtlich den pädagogisch-psychologischen Dienst im Bezirksschulratsbereich Sankt Pölten leitet. Dadurch und durch die gute Zusammenarbeit mit dem Erziehungsberatungsdienst des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung sind die erforderlichen Kontakte stets gewährleistet gewesen und gewährleistet.

Hoher Bundesrat! Wir waren immer bestrebt, nicht zu richten und zu verurteilen, sondern durch entsprechende Maßnahmen die Familie und das einzelne Familienmitglied auch in schwierigen Lagen nicht im Stich zu lassen. Davon zeugen unter anderem die 14 Mutterberatungsstellen und die Schwangerenbetreuung ebenso wie die Einrichtungen, die von karitativen Organisationen zum Wohle der Familie aktiv tätig sind.

Ich darf hier ganz kurz auf die Sankt Pöltner Babyhilfe hinweisen, die im Vorjahr ihr 20. Bestandsjubiläum beging und als eine der wenigen örtlichen Organisationen die Idee von Professor Dr. Reuß auf Dauer realisiert hat, nämlich durch finanzielle und durch organisatorische Maßnahmen auch praktisch der Erhaltung von Leben und Gesundheit der jüngsten Erdenbürger zu dienen. Und es ist vielleicht nicht uninteressant, daß die Säuglingssterblichkeit im Bundesgebiet im Durchschnitt im Vorjahr — die neuesten Zahlen sind mir nicht zur Verfügung gestanden — bei 26 Promille, in Niederösterreich bei 36 Promille und in Sankt Pölten-Stadt bei 16 Promille lag.

Fruchtbare Zusammenarbeit kennzeichnet auch das Verhalten der Stadt zu den einschlägigen Diensten der Caritas, die sich unter anderem auch mit der Trinkerberatung und der Nachbetreuung psychisch Kranker beschäftigt, und der Volkshilfe, die sich wiederholt bei der Betreuung unserer älteren Mitbürger und im Kampf gegen die Vereinsamung bewährt hat.

Es war daher für uns naheliegend, ja ich möchte sagen selbstverständlich, daß wir den Vorschlag von Frau Staatssekretär Karl, zu-

Schickelgruber

nächst in den größeren Städten des Bundesgebietes Familienberatungsstellen ins Leben zu rufen, sofort aufgegriffen und, ich darf sagen, auch realisiert haben. Bereits am 4. Mai des vorigen Jahres wurde in Sankt Pölten eine Familienberatungsstelle — es war, glaube ich doch sagen zu können, die erste in Österreich — auf der Grundlage des heute hier vorliegenden Gesetzesbeschlusses eröffnet, mit dem Ziel, allen Ratsuchenden bei der Lösung familiärer und persönlicher Probleme behilflich zu sein. Hier hat jeder die Möglichkeit, sich mit seinen Sorgen um Rat und um Hilfe an Experten zu wenden, an Experten, die durch ihre fachliche Ausbildung qualifiziert sind, in Krisensituationen zu helfen, und zwar sowohl in sozialen und rechtlichen Belangen und natürlich auch in allen medizinischen Fragen, bei Problemen der Geburtenregelung und in Partnerschaftsangelegenheiten.

Die Mitarbeiter des Teams sind Experten mit einschlägiger langjähriger Erfahrung, und zwar ein Arzt, der sich auf Grund seines speziellen Aufgabenbereiches schon bisher, wie ich ja kurz angedeutet habe, sehr intensiv mit diesen Fragen beschäftigt hat, ein Gynäkologe, ein Psychologe, ein Jurist als rechtskundiger Berater und zwei Sozialarbeiter: ein männlicher, ein weiblicher. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, in allen Konfliktsituationen, so wie es ja auch der vorliegende Gesetzesbeschluss vorsieht, Entscheidungshilfen zu geben und einen Ausweg aus verfahrenen Situationen zu weisen, und zwar mit der Handlungsmaxime sozial-human und unbürokratisch. Die Anonymität des Ratsuchenden — und das ist ungemein wichtig, das kann gar nicht genug betont werden aus der Erfahrung heraus — wird selbstverständlich gewahrt. Nicht einmal der Name muß genannt werden, ein Kennwort genügt. Die regelmäßige Beratungszeit wurde publiziert, es kann aber auch telephonisch ein Termin mit einem Teammitglied vereinbart werden.

Und nun die Erfahrungen. Die Frau Kollegin Schmidt hat gemeint, Sie geben noch keinen richtigen Überblick. Sie geben aber doch einen Einblick.

Bisher wurden an 35 Tagen Beratungsstunden abgehalten. Dabei wurde die Beratungsstelle von 83 Ratsuchenden aufgesucht. Zur Lösung der einschlägigen Probleme mußten naturgemäß mitunter mehrere Teammitglieder beigezogen werden. Insgesamt sind bei den angeführten 83 Fällen 114 Interventionen erfolgt.

Vom Sachgebiet her verteilten sich die Beratungsfälle auf folgende Probleme — und das ist, glaube ich, der Beweis, daß die Be-

fürchtungen, die die Frau Bundesrat und die Frau Dr. Hubinek geäußert haben, keinesfalls zutreffen —: 20 allgemeine ärztliche Probleme, acht gynäkologische, 17 psychologische Fälle, 18 Rechtsberatungsfälle und 20 Fälle für die Sozialarbeiter.

Der Inhalt der an das Team herangetragenen Probleme war außerordentlich weitgestreut. Es handelte sich jedenfalls durchwegs um solche Konflikte — und das möchte ich betonen —, die mangels eindeutiger Zuständigkeit von keiner der bestehenden öffentlichen oder amtlichen Institutionen gut erledigt hätten werden können.

Die Ursache, warum das Team bisher fast nur am Rand mit der Frage der Konzeptionsverhütung im engeren Sinn befaßt wurde, konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Ob dieses Problem mit Hilfe der praktischen Ärzte beziehungsweise der Fachärzte befriedigend gelöst wird oder aber die Frauen die Empfängnisverhütung ohne jegliche fachliche Beratung — in eigener Regie sozusagen — lösen und regeln, das war — wie gesagt — noch nicht zu ermitteln. Sicher ist aber, daß ein großer Kreis potentieller Klienten einfach noch nicht angesprochen werden konnte, nämlich die Mädchen, die entweder aus Unkenntnis oder aus Scham eine fachgerechte Beratung bisher nicht beansprucht haben und deren Probleme daher weitgehend offen sind. Deshalb wurden auch aufklärende Plakate entworfen, die an den allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in unserem Bereich und in den Betrieben affiziert wurden.

Zur Effektivität der Tätigkeit dieser Beratungsstelle in Sankt Pölten möchte ich nachstehende kurze Statistik anführen:

Von den Gesamtfällen konnten 31 in einer oder mehreren Beratungen beziehungsweise durch sofortige Intervention einer eindeutig positiven Erledigung zugeführt werden.

Acht weitere Fälle konnten durch Aussprache und Beratung gebessert beziehungsweise einer gewissen Entspannung zugeführt werden. Meist war hier eine klare positive Lösung nach der Natur der Konfliktsituation — es handelte sich um familiäre oder eheliche Probleme — nicht möglich.

In acht Fällen muß der Versuch einer Beratung oder Hilfe als gescheitert betrachtet werden.

In weiteren neun Fällen ruht zurzeit eine weitere Tätigkeit der Beratungsstelle, da die Probleme nach der ersten Beratung derzeit nicht, nicht mehr oder nicht wieder aktuell sind.

Schickelgruber

Weitere 17 Fälle stehen nach wie vor in laufender Betreuung, weil eben nach der Natur der Sache dies erforderlich ist und mit einer einmaligen Hilfe oder kurzzeitigen Beratung das Auslangen nicht gefunden werden kann und konnte.

Schließlich sind in zehn Fällen die Betroffenen nach der ersten Beratung nicht mehr erschienen, sodaß über das weitere Schicksal des Konfliktes keine Aussage gemacht werden kann.

Wie vorgesehen, haben bisher insgesamt sechs Teamgespräche stattgefunden, wo bei Anwesenheit aller Mitglieder des Beratungsteams einerseits schwierige komplexe Fälle durchbesprochen wurden, andererseits allgemeine, organisatorische oder administrative Fragen der Beratungsstelle erörtert wurden.

Zusammenfassend möchte ich daher auf Grund dieser eindeutigen Fakten feststellen:

Für uns Sozialisten sind diese Beratungsstellen keine getarnten Abtreibungseinrichtungen, wie uns unterstellt wurde. Wir sind auch keine Kindesmörder, wie wir von Kreisen, die eigentlich die verständnisvolle Liebe und nicht den blindwütigen Haß verkörpern sollten, in Plakataktionen bezeichnet wurden, bloß weil wir die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches in Krisensituationen als humanere Lösung vertreten.

Wir Sozialisten haben durch unsere konsequente Sozial- und Familienpolitik, deren Leistungen doch unbestritten sind, bewiesen, daß es uns um eine sinnvolle und um eine zeitgemäße Regelung aller familienpolitischen Maßnahmen in rechtlicher, medizinischer und materieller Hinsicht geht. Wir sind für den Schutz des werdenden Lebens und ebenso für den Schutz des gewordenen Lebens, und wir sehen in den Familienberatungsstellen einen weiteren sehr wichtigen Beitrag auf unserem Weg zu einer humaneren Gesellschaft. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Frau Staatssekretär Karl. Ich erteile ihr dieses.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Elfriede **Karl:** Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Als der Bundeskanzler im September 1972 zu einer Enquete eingeladen hat, bei der das Konzept für die Beratungsstellen, das auch dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetz zugrunde liegt, zum ersten Mal vorgelegt wurde, war noch nicht bekannt, wie die damals wohl schon begonnene Strafrechtsdiskussion ausgehen wird, und es war auch noch nicht bekannt, wie letzten Endes die Strafbestimmungen über

den Schwangerschaftsabbruch aussehen werden. Vor dieser Enquete waren schon Monate hindurch Vorbereitungsarbeiten und Vorbereitungen im Gange, sodaß ich wohl sehr gut sagen kann — und mit gutem Gewissen sagen kann —, daß dieses Gesetz, das Ihnen hier jetzt vorliegt, weder ein Alibi für die Fristenregelung ist noch daß hier ein beabsichtigtes timing zugrunde liegt. Allerdings ist die Errichtung solcher Beratungsstellen — oder besser gesagt ihre Förderung durch den Bund — für uns eine der positiven Maßnahmen, die man gegen den Schwangerschaftsabbruch eben setzen kann, und insofern besteht zweifellos ein Zusammenhang mit dem Strafrecht.

Die Bedeutung der Familienplanung, die Bedeutung solcher Beratungseinrichtungen zeigen die Beispiele der Länder, die auf diesem Gebiet schon eine sehr lange Tradition haben, nämlich vor allem die skandinavischen Staaten und England, die nämlich trotz einer seit Jahren wesentlich liberaleren Strafgesetzgebung bezüglich des Schwangerschaftsabbruches eine wesentlich geringere Abortusrate haben als Österreich.

Ich darf mich nun mit den Einwendungen, mit den kritischen Anmerkungen, die hier gemacht wurden, beschäftigen. Die Frau Bundesrat Egger hat kritisiert, daß die Familie nicht ausdrücklich als Gegenstand der Beratung oder des Gesetzes genannt wird und daß der Mensch zu wenig im Vordergrund steht.

Frau Bundesrat! Ziel dieser Beratung ist der Mensch — es kann nur der Mensch sein —, allerdings gleichgültig, ob er jetzt mit der Familie oder allein kommt. Zum Ausdruck kommt das in einem sehr bescheidenen Satz — das stimmt, das gebe ich zu —, daß nämlich die Beratung „jedermann zugänglich“ sein muß. Das heißt eben: Jugendlichen, Erwachsenen, Alleinstehenden und Personen, die in einer Familie und mit einer Familie leben.

Zum Geist des Gesetzes beziehungsweise zu der hier angesprochenen Wertfreiheit oder, besser gesagt, Wertungsfreiheit, so wie es ursprünglich zugegebenermaßen nicht sehr geschickt und nicht sehr exakt ausgedrückt in den Erläuternden Bemerkungen geheißen hat, möchte ich folgendes sagen:

An sich ist es ein Grundsatz der modernen Sozialarbeit, der Methode des case-work, die auch in jeder Schule für Sozialarbeit gelehrt wird, daß der Berater in seiner Tätigkeit alle Möglichkeiten, die sich dem Ratsuchenden in einer bestimmten Situation bieten, aufzuzeigen hat, also die Vorteile und die Nachteile der einzelnen Möglichkeiten, und zwar unter

Staatssekretär Elfriede Karl

Hintansetzung seiner eigenen subjektiven Einstellung, um so dem Ratsuchenden eine freie Entscheidung zu ermöglichen. Das war ursprünglich unter dem Ausdruck „wertungsfrei“ auch gemeint, und das ist der Geist, in dem diese Beratungsstellen arbeiten müssen, wenn sie überhaupt erfolgreich sein wollen.

Die kritisierte Definition des Arztes, nämlich, daß er in der Lage sein muß, über Familienplanung zu informieren, und befugt sein muß, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, wurde in Übereinstimmung mit dem Ärztegesetz gewählt. Sie soll zum Ausdruck bringen, daß zwar dort nicht unbedingt ein Frauenarzt sitzen soll — wo man ihn hat, ist es natürlich sehr gut —, daß es aber ein Arzt sein muß, der eine entsprechende Ausbildung hat, eine Ausbildung dahin gehend, daß er eben in diesen Fragen Auskunft geben und auch das Empfängnisverhütungsmittel verschreiben kann.

Frau Bundesrat Egger! „Gesundheitliche Belange sind nicht Beratungsgegenstand.“ Das stimmt. Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang auf die mir nicht ganz verständliche Kritik der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek hinweisen, die die Beratungszwecke als zu weit gesteckt bezeichnet hat. Aber die gesundheitliche Betreuung der werdenden Mutter und des Kindes ist an sich Sache der Schwangeren- und Mütterberatung der Länder; sie haben diese Beratungsstellen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu errichten, und es war nicht die Absicht dieses Gesetzes, das aus einem ganz anderen Gesichtspunkt her geschaffen wurde, hier diese Schwangeren- und Mutterberatung zu fördern. Außerdem darf ich darauf hinweisen, daß mit der höheren Geburtenbeihilfe, verbunden mit den Untersuchungen im Mutter-Kind-Paß, eigentlich die gesundheitliche Betreuung der werdenden Mutter und des zu erwartenden Kindes ganz entscheidend verbessert worden ist.

Der Vergleich in Ihrem russischen Beispiel ist hier nicht ganz richtig, denn Sie schildern im wesentlichen die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Hier sagt das Strafgesetz ganz eindeutig, daß eine der Voraussetzungen für die Straffreiheit ja die Beratung durch einen Arzt — gerade über die medizinischen Konsequenzen eines Abbruchs — sein soll. Abgesehen davon wäre eine so weitgehende gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes in den Familienberatungsstellen gar nicht möglich. Wir würden hier ganz eindeutig in einen Konflikt kommen.

Sie haben auch gesagt, daß für die Vollziehung des Gesetzes das Bundeskanzleramt und nicht die Landeshauptleute zuständig sind: Es ist ein Bundesgesetz, es ist eine Bundesförderung und für die Vollziehung haftet der Bundeskanzler gegenüber dem Nationalrat. (Bundesrat Eda Egger: Aber die Landeshauptleute haben mittelbare Bundeskompetenzen!) Ja, natürlich werden wir uns der zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen, der zuständigen Mitglieder der Landesregierungen, die ja unter anderem die Errichtung der Beratungsstellen durchführen und auch betreiben sollen, bedienen, wenn es zum Beispiel darum geht, die Frage des lokalen Bedarfes, der Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Beratungsstelle zu klären.

Mehrfach wurde kritisiert, daß acht Millionen zuwenig sind. Das ist ein Betrag, der für das Jahr 1974 vorgesehen ist, in dem wir erwarten, daß wir etwa 40 Beratungsstellen zu fördern haben.

Eines haben wir nämlich aus den Erfahrungen der vergangenen Monate gelernt: es ist das nicht eine Einrichtung, die man auf einmal aus dem Boden stampfen kann, sondern es bedarf sehr umfangreicher Vorbereitungsarbeiten in jedem Einzelfall; das ist ein Prozeß auf Zeit. Die Beratungsstelle erfordert bestimmte qualitative Erfordernisse, und wir haben eben den Betrag in das Budget genommen, den wir glauben heuer zu brauchen. Natürlich ist es unser Ziel, die Beratungsstellen auszuweiten, und zwar nach Möglichkeit auf jeden politischen Bezirk beziehungsweise, wenn besonders ungünstige geographische Voraussetzungen vorliegen, auch auf weiter. Sicherlich werden wir, wenn sich der Bedarf zeigt, in den nächsten Jahren auch entsprechend größere Budgetsummen vorsehen.

Zur Beratungszeit. Frau Bundesrat, das ist ein Mindestfordernis, das in manchen Orten genügt, wie die Erfahrungen zeigen. Kalkuliert ist dieser Betrag, der für die einzelne Beratungsstelle genannt ist, an sich auf mehr, und zwar im Einvernehmen mit den Sozialreferenten und Gesundheitsreferenten der Länder, nämlich auf acht Stunden in der Woche. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß man damit auskommt.

Die Frau Bundesrat Schmidt war der Meinung, diese Beratungsstellen seien nicht neu, es hätte sie bisher schon auf privater Basis der Gesellschaft für Familienplanung, der verschiedenen Diözesen gegeben.

Frau Bundesrat! Das habe ich nie bestritten. Wir haben auch nie behauptet, hier etwas Neues erfunden zu haben, sondern wir fördern

Staatssekretär Elfriede Karl

und wir forcieren diese Einrichtung. Sie selbst haben ja zugegeben, daß es ohne öffentliche Förderung nicht möglich ist, sie auszubauen, und das ist auch etwas, was mir von den Bürgermeistern der Gemeinden, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, von den zuständigen Landesregierungsmitgliedern und auch den privaten Trägern bestätigt wird: ohne die Förderung des Bundes wäre es ganz einfach nicht möglich gewesen, hier überhaupt zu einer Ausweitung zu kommen.

Sie haben auch die geringen Erfahrungen angeschnitten. Sicher, diese öffentlichen Beratungsstellen — es ist nicht nur die in Sankt Pölten, es gibt in der Zwischenzeit bereits mehr — existieren erst seit einer relativ kurzen Zeit. Aber wir haben gerade bei den Vorbereitungen sehr eng mit den privaten Rechtsträgern zusammengearbeitet, uns natürlich auch deren Erfahrungen bedient und uns auch mit den Trägern dieser Beratungsstellen und ihren Mitarbeitern beraten.

Ihre Befürchtung, daß die Bedarfsbestimmung, die in diesem Gesetz enthalten ist, sich zum Nachteil ländlicher oder schwach besiedelter Regionen auswirken könnte, möchte ich zerstreuen. Gerade das Gegenteil ist die Absicht dieser Bedarfsklausel. Es ist für jeden Rechtsträger bequem, in einem relativ dicht besiedelten Gebiet solche Beratungsstellen zu errichten, vor allem in der Großstadt, denn dort kriegt er am leichtesten die nötigen Ressourcen. Er kriegt sie umso schwerer am Land. Und ohne eine Bedarfsklausel hätten wir unter Umständen eine Konzentration in wenigen größeren Städten, und das Land würde wirklich leer ausgehen.

Uns geht es eben vor allem darum, die an sich — so wie alle finanziellen Mittel — auch hier grundsätzlich knappen Mittel so zu lenken, daß eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung entsteht. Das ist der Zweck der Bedarfsbestimmung.

Zu den mobilen Beratungsstellen muß ich etwas sagen: Es gibt hier einen Versuch der Gesellschaft für Familienplanung. Sie hat versucht, allerdings nicht mit einem Bus, sondern, was etwas Ähnliches ist, in Gemeinden in einem Betrieb eine Beratungsstelle zu errichten. Der Versuch ist als gescheitert bezeichnet worden. Und das sagt schon sehr deutlich, daß solche mobile Beratungsstellen nicht ganz unproblematisch sind. Es gibt allerdings eine andere Möglichkeit, die in einem Bundesland auch bereits wahrgenommen wird, nämlich Beratungsstellen von der Landeshauptstadt aus durch ambulante Teams zu betreuen, aber in fixen Räumen, nicht in einem Bus. Nämlich deswegen: wenn ein Bus dort steht, sieht und

weiß jeder gleich, warum die oder der dort hingehet, und er kann sich letzten Endes ausrechnen, was sie wollen.

Bitte, zum Ausbau von Schwangeren- und Mütterberatungsstellen grundsätzlich ja. Das Gesetz läßt die Möglichkeit offen, es enthält keine Vorschriften darüber, wo diese Beratungsstellen situiert sein müssen. Es liegt an den zuständigen Rechtsträgern, diese Möglichkeit auszunützen, wobei ich sagen möchte, sie tun es zum Teil auch. Problematisch ist hier allerdings die Mütterberatung, und zwar aus hygienischen Gründen. Es ist sehr schwer, in Räumen, wo Säuglinge betreut und untersucht werden, dann auch das Publikum von der Straße — ich bitte, das nicht negativ zu verstehen — hineinzubringen.

Frau Bundesrat Egger! Ihren Wünschen nach mehr Propagierung und Information stimme ich zu. Das ist eine Frage, die geklärt werden muß, wir haben im Budget 1974 für diese Zwecke 2,5 Millionen Schilling. Wir sind auch bereits dabei, entsprechende Werbestrategien ausarbeiten zu lassen, aber es stimmt, es muß also auch hier eine gewisse Werbung erfolgen.

Untersuchungen der Ursachen des Zurückgehens des Wunsches nach Kindern kann man in einer Beratungsstelle nicht anstellen, das würde ganz eindeutig der Verschwiegenheitspflicht widersprechen. *(Bundesrat Edda Egger: Nein, das war auch nie gemeint!)* Es gibt allerdings solche Untersuchungen bereits, nicht vom Bund, aber es gibt eine zum Beispiel sehr interessante Arbeit, die die Gemeinde Wien über das generative Verhalten der Wiener Bevölkerung hat durchführen lassen und die über die Gründe sehr viel Aufschluß gibt, warum jemand Kinder haben will oder nicht beziehungsweise wonach sich der Kinderwunsch richtet.

Daß die Beratungsstelle keine Vermittlung von Spitalsbetten für den Schwangerschaftsabbruch werden soll, das ist mehrfach ausgedrückt worden. Es hätte wahrscheinlich wenig Sinn, das in das Gesetz hineinzuschreiben. Ich glaube eines: Auch wenn man den Geist des Gesetzes zu seinem Inhalt machen würde, wäre das schwierig und wahrscheinlich wenig sinnvoll. Denn der Geist kann nicht vom Buchstaben des Gesetzes kommen *(Bundesrat Edda Egger: Auch der Buchstabe ist maßgebend!)*, sondern nur von den Leuten, die dort arbeiten: von den Beratern, und das sind Ärzte, das sind Sozialarbeiter und das sind Juristen, an deren Ausbildung und ethischer Haltung man eigentlich keinen Zweifel haben dürfte. Und, Frau Bundesrat, ich zumindest habe so viel Vertrauen zu diesen Beratern, die außerdem ja auch geschult werden, die also zu

9962

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Staatssekretär Elfriede Karl

Informationstagungen zusammengerufen werden, daß ich glaube, daß sie dieses Gesetz sicherlich im richtigen Geist, nämlich den, den wir alle meinen, durchführen werden. Danke. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzende: Ich begrüße den im Hause erschienenen Justizminister Dr. Broda auf das herzlichste. (Allgemeiner Beifall.)

Wortmeldung liegt keine mehr vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert wird (1075 und 1080 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird (1081 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Anderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und

Anderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Berichterstatter über Punkt 3 ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte ihn um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Bednar:** Hohes Haus! Durch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige für die Genossenschaften vordringlich gewordene Ergänzungen des Genossenschaftsgesetzes vorgenommen werden. So soll beispielsweise die Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäfts ausdrücklich festgelegt und in einer das Wesen der Genossenschaften berücksichtigenden Weise geregelt werden. Ferner soll für Genossenschaften mit mindestens 40 Arbeitnehmern in Anpassung an das

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Berichterstatter über Punkt 4 ist Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. **Anna Demuth:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, ein Aufsichtsrat auch in Fällen zwingend vorgeschrieben werden, in denen derzeit keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates besteht. Die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates soll nun insbesondere bestehen, wenn das Stammkapital 200.000 S und die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigt oder die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt 300 übersteigt.

Der Rechtsausschuß hat die vorliegende Gesetzesvorlage in Beratung genommen und mich beauftragt, den **A n t r a g** zu stellen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Heger (OVP):** Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Gestatten Sie, Frau Vorsitzende, daß ich mich am Beginn meiner Ausführungen an meinen alten Lehrer Spann erinnere, der 1930 in seinem Buch über die Gesellschaftslehre geschrieben hat:

„Die Tugend des praktischen Politikers ist daher die gleiche wie jene des Organisators. Der Politiker wie der Organisator ist schöpferischer Gestalter. Wenn man die Politik als die ‚Kunst des Möglichen‘ bezeichnet hat, so ist das insofern richtig, als jeder Schöpfer Augenmaß haben und wissen muß, sowohl

Dr. Heger

was er kann, wie auch, was bei Einsatz dieses Könnens in Anbetracht der vorgegebenen Wirklichkeit (und ihres jähen Wechsels, der immer neue Lagen schafft) herauskommt, was also an Wirkung erreichbar ist. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Kleine wenig, der Große viel kann. Die ‚Kunst des Möglichen‘ muß aber bei allem Tun geübt werden! Nicht nur der Politiker, der Unternehmer, der Arbeiter, der Techniker, sie sind alle an das Mögliche gewiesen und dürfen keine Phantasien sein.“

Meine Damen und Herren! Wenn ich mir erlaube, dies anfangs zu zitieren, so, weil die beiden Gesetze, über die wir zu befinden haben, tatsächlich solche sind, bei denen die Politiker die „Kunst des Möglichen“ geübt haben.

Es ist klar, daß die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes und GmbH-Gesetzes den alleinigen Zweck verfolgen, eine Anpassung an das inzwischen ebenfalls beschlossene Arbeitsverfassungsgesetz, insbesondere bezüglich der Drittelparität im Aufsichtsrat, herbeizuführen. Ich bin überzeugt davon, daß das vorliegende Gesetz die zähen Verhandlungen berücksichtigt hat, die der Gesetzgebung vorgegangen. Sie waren zäh und hart, um zwischen den Sozialpartnern die entsprechende Einigung herbeizuführen, um, das sage ich jetzt von der Unternehmerseite her, auch den weiten Belangen der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe sowie der Familienbetriebe, möglichst nahezukommen. Es stellt also einen echten Kompromiß dar, der in der Notwendigkeit der Befolgung des Arbeitsverfassungsgesetzes kommen mußte.

Ich bin durchaus bereit, zu sagen, daß das gegenwärtige Gesetz jetzt vielleicht keine optimale Lösung für die Wirtschaft, für den Wirtschaftstreibenden und die Unternehmungen darstellt, daß es aber zweifellos zu einem optimalen und tragbaren Ergebnis für beide Teile führen wird.

Ich begrüße als Vorgeschichte jenen Gründonnerstag 1973, an dem sich die Sozialpartner über die Zusammenarbeit grundsätzlich geeinigt haben und damals grünes Licht für diese drei Gesetze in ihrer Gesamtheit gegeben haben. Wir begrüßen, daß in diesem Gesetz von seiten der Wirtschaft aus die Möglichkeit gegeben ist, daß die Eigenständigkeit des wirtschaftlichen Unternehmers nicht zu arg berührt wird. Es bleibt auch bei seiner Verantwortung.

Wir haben zunächst die Sorge gehabt, daß es, um den Wünschen der einen Seite zu ent-

sprechen, unter Umständen zu einer judikablen Betriebsführung kommen könnte, daß in der Folge dann eine „Zentralverwaltungs-wirtschaft“ entsteht und, wie es einer Ihrer Herren von der sozialistischen Seite im Parlament gesagt hat, daß er dieses Gesetz als einen „Grundpfeiler der Demokratisierung der Wirtschaft“ betrachte. Ich hüte mich vor einem Ausdruck, der zu Demokratisierungen von Machtbereichen führt, denn es könnte in der Folge zu dem sehr peinlichen Tausch der Autoritäten kommen, von dem ich glaube, daß er von keiner der beiden Seiten gewünscht wird.

Ich will das Positive an diesem Gesetz hervorheben. Durch die Drittelbeteiligung wird es eine echte Zusammenarbeit geben. Und wenn die Anteilseigner als solche nicht überstimmt werden können, so kann auch die andere Seite nicht überstimmt werden. In dieser Pattstellung sehe ich dieses echte menschliche Kompromiß insofern, als die Partner gezwungen werden, so lange am grünen Tisch zu verhandeln, so lange miteinander zu reden, bis sie zu gemeinsamen Lösungen kommen. Ich frage Sie, meine Damen und Herren: In welchem der vorhergegangenen Gesetze kam es zu einem derart echten Lösungsbestreben, wo man sagen muß: Am Ende müssen alle dafür sein, sonst gibt es keinen Abschluß?

Bestimmt hat die Wirtschaft als solche hier das meiste an Risiken übernommen, aber auch das meiste an Eigenwillen hergeben müssen. In Zeiten außerordentlicher wirtschaftlicher Belastungen — und in diesen stehen wir jetzt schon — ist es sehr gut und sehr wohl richtig, wenn in den Aufsichtsräten die Dinge auf den Tisch gelegt werden, sodaß man sich nicht mehr ein X für ein U vormachen kann, sondern wo eben alle mit dem Problem beschäftigt werden müssen, wie man Krisen überwinden kann, wie man sie überwinden muß, wenn man dann gezwungen ist, von allen Seiten her die Betriebserhebungsbögen genau zu studieren, die Bilanzen genau zu analysieren und genau zu verwerten, was an Informationen in einem Betrieb vorhanden ist.

Mit diesem Gesetz wird nicht nur die Freude gemacht, mitbestimmen zu können, sondern mit diesem Gesetz, meine Damen und Herren, wird ein großes Maß an Verantwortung all denen übertragen, die nun neu in den Aufsichtsräten wirken werden. Wenn bisher schon die Arbeitnehmer durch Beobachter in den Aufsichtsräten mitgearbeitet haben, so sind sie jetzt zur Mitverantwortung mehr herangezogen als bisher.

9964

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Dr. Heger

Sie werden sehen, daß in der Leistungsgemeinschaft, die wir anstreben, das große Ziel und die Vorstellungen von einer „Verteilungsgemeinschaft“ nicht erfüllt werden können. Sie werden jetzt alle sehen, was es heißt, im harten Wettbewerb die Leistung zu erfüllen, die man erbringen muß, um einen Betrieb wirtschaftlich zu führen.

Wir werden zur Kenntnis nehmen müssen, daß es in diesen großen Aufsichtsräten nicht mehr nur nach der Erfüllung von Wünschen gehen wird, sondern daß wir uns mit den harten Problemen beschäftigen müssen, die aus jedem Betrieb stündlich erneut auf uns zukommen.

Wir werden sehen, wie es mit der Investitionsfreude sein wird, wenn der Aufsichtsrat zu entscheiden hat!

Wir werden sehen, wie anlässlich der 40-Stunden-Woche, die im nächsten Jahr auf uns zukommt, die menschliche Arbeitskraft durch die Maschine ersetzt werden muß.

Wir werden damit im Zusammenhang sehen, welche Investitionen notwendig sein werden, um dieses Leck zu füllen, um Österreich in dem harten europäischen und Weltwettbewerb jene wirtschaftliche Rolle weiterspielen lassen zu können, die es sich verdient hat. Ich sehe durch dieses Gesetz die Möglichkeit gegeben, daß es in den Betrieben zu einem sinnvollen Miteinander kommen wird. Ich habe mir das überlegt und will es Ihnen so sagen: Ich glaube, daß damit eine Möglichkeit mehr gegeben ist, aus der tatsächlichen Leistungsgesellschaft zu einer Verantwortungsgemeinschaft für alle Österreicher zu gelangen!

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, wieder mit einem Zitat schließen aus diesem Buch, das ich anfangs zitiert habe; Frau Vorsitzende, Sie gestatten es mir. Unter dem Kapitel „Politik und Gemeinschaft“ sagt Spann:

„Zur Beurteilung der politischen Erscheinungen ist festzuhalten, daß die Politik als Gebiet des Handelns den geistigen Gemeinschaften gegenübersteht. Und zwar ist die Politik als Handeln (als ‚Hilfshandeln höherer Ordnung‘) das Dienende, Gemeinschaft als Empfinden das Ursprüngliche.“

So, meine Damen und Herren, sehe ich immer wieder — und ich versuche das bei meinen Beiträgen in diesem Haus immer wieder zu bringen —, daß wir Parlamentarier, wir Mitglieder des Bundesrates dafür verantwortlich sind, als Diener für alle Österreicher hier in diesem Hause zu arbeiten, damit wir das Wächteramt und die Kontrollfunktion

— wie ich das schon so oft die Ehre hatte, hier zu sagen — auch tatsächlich erfüllen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Czerwenka (SPO): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Die Geburtsstunde für das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schlug am 8. April 1873. Es ist also hundert Jahre alt.

Trotz des gut durchdachten Gesetzestextes, der sicherlich zukunftsorientiert war, ist es durch die Entwicklung des österreichischen Genossenschaftswesens unbedingt erforderlich, daß eine vordringlich gewordene Teilreform und notwendig gewordene Ergänzungen des Genossenschaftsgesetzes durchgeführt werden.

Wenn im Bericht des Justizausschusses in 1012 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen vermerkt ist, daß dieser Gesetzesänderung die Absicht zugrunde liegt, die Entwicklung des österreichischen Genossenschaftswesens besonders in den letzten Jahrzehnten — ich betone: Jahrzehnten — einzuholen, dann wundere ich mich, daß Wirtschafts- und Genossenschaftsexperten nicht schon früher daran gedacht haben, dies zu tun; umso mehr deshalb, weil Ihre zuständigen Minister in Ihren eigenen Reihen gestanden sind. Diese Adresse geht an die konservative ÖVP.

Gestatten Sie mir nun einen kurzen geschichtlichen Rückblick; nur einige Minuten.

Die Idee, die den modernen Genossenschaften zugrunde liegt, hat ihre Wurzeln in der alten Erkenntnis, daß die Gemeinschaft mehr erreicht als einzelne. Der Mensch braucht die Gemeinschaft und ordnet sich daher in sie ein. Der Mensch kennt seit jeher den Wert der Solidarität, des Füreinanderstehens und des Zusammenschlusses. Geschichtliche Quellen beweisen, daß es schon im Altertum, zur Zeit der Babylonier und so weiter, Zusammenschlüsse mit Selbsthilfecharakter gegeben hat. Meist handelte es sich um Vereinigungen von Handwerkern, Bauern, Fischern, Seeleuten und so weiter.

Ein Zusammenschluß ältester Form in unserem Raum, in unserem Bereich war der germanische Sippenverband, ein familienrechtlicher Zwangsverband.

Nach Auflösung dieses Sippenverbandes trat die Marktgenossenschaft, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, im landwirtschaftlichen Bereich auf und als Gegenstück dazu für die Handwerker die Zunft, die ebenfalls

Czerwenka

eine Selbsthilfevereinigung war, die die Preise der von den Mitgliedern erzeugten Waren festsetzte und den Wettbewerb regelte und so ihren Mitgliedern — ebenso wie heute — ein standesgemäßes Einkommen und eine gewisse soziale Sicherheit gab.

Diese Gesellschaftsordnung wurde im 16. Jahrhundert vom Absolutismus abgelöst, in dem für die mittelalterlichen Zusammenschlüsse, die auf Selbstverwaltung beruhten, kein Platz mehr war. Sie wurden immer mehr dem Einfluß des Staates unterworfen. Aus dem freien Bürger wurde der Untertan.

Die Aufklärungszeit wirkte aber diesem Bestand und der weiteren Entwicklung entgegen. Der Liberalismus forderte die persönliche Freiheit und die unbehinderte Betätigung des einzelnen und der Gruppe.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bahnte sich eine technische Revolution an, die im 19. Jahrhundert das Industriezeitalter einleitete. Die Wirtschaftsform des Kapitalismus erreichte ihre Hochblüte, und damit trat die soziale Frage in den Vordergrund.

Wirtschaftlich schwach waren die kleinen Handwerker, die Kleingewerbetreibenden, die Mehrzahl der unselbständigen Arbeiter und Angestellten und die gesamte Landwirtschaft. Die Geldverleiher nützten die verzweifelte Situation der Finanzschwachen aus und untergruben durch Wucherzins ihre Existenz. Für einen Gulden mußte ein Kreuzer Zins bezahlt werden; das sind 52 Prozent! In manchen Fällen war es sogar noch mehr. Von 1867 bis 1892 wurden im deutschsprachigen Raum in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht weniger als 185.000 landwirtschaftliche Betriebe versteigert.

Diese Zeit forderte einen neuen Weg. Er wurde im Laufe vieler Jahre unter großen Mühen und nach oft bitteren Enttäuschungen gesucht und schließlich von Männern gefunden, die vom Gemeinschaftsideal, der Solidarität, durchdrungen waren. Sie schufen die Genossenschaften.

Um überstehen zu können, war es erforderlich, die Interessen dieser Kleinbetriebe genossenschaftlich zusammenzufassen, sei es nun im Einkauf oder in der Verarbeitung, vor allem aber im Verkauf. Neue Produktionsmethoden wurden entwickelt.

Mit diesen Neuerungen wurden noch viele andere Kräfte mobilisiert. Vergleichsweise war die Gewerbeordnung 114 Jahre alt; 1859 beschlossen, 1860 in Kraft getreten. Mit rund 40 Novellen wurde die Gewerbeordnung den Veränderungen der Zeit annähernd angepaßt.

Trotz alledem war die Gewerbeordnung veraltet und wurde abgeändert, was in den kommenden Jahrzehnten der gewerblichen Wirtschaft gute Dienste im Interesse der österreichischen Wirtschaft leisten wird.

Das hundert Jahre alte Bundesgesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde hingegen nur zweimal novelliert, die Genossenschaftsgesetznovelle 1934 und 1936.

Außerdem wurde am 10. 6. 1903 ein Gesetz erlassen betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, in dem im § 1 Gott sei Dank die Verpflichtung festgelegt ist, daß die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so wie die vorher errichteten Vereine ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Genossenschaft beziehungsweise dem Verein angehörenden Sachverständigenrevisor zu unterziehen haben.

Am 21. 3. 1918 folgte — das gehört auch dazu — die Genossenschaftskonkursverordnung. Die Genossenschaften sind im Geiste der Selbsthilfe in den verschiedensten Formen entstanden. Die Initiative dazu ist von allen Seiten ausgegangen, von den Arbeitern und Angestellten, von den Bauern und Gewerbetreibenden. Damit ist ein wichtiger Faktor in die Wirtschaft eingetreten: die Realisierung der Genossenschaftsidee hat dem Mitglied Vorteil gebracht, aber auch leistungsfördernd auf viele Wirtschaftszweige gewirkt. Das hinter uns liegende Genossenschaftsjahrhundert ist ein Beispiel der Erziehung zur Wirtschaftsdemokratie — ich sage ausdrücklich: der Wirtschaftsdemokratie, was Sie, Herr Doktor, verneint haben — und hat am Wachstum unserer Wirtschaft einen maßgeblichen Anteil.

Das alte Gesetz ist nicht mehr zeitgemäß, und vier große Verbände fordern eine Anpassung an die heutige Zeit. In allen Bereichen unseres Lebens und damit auch in der Wirtschaft ist eine Strukturveränderung eingetreten. Daß diese Tatsache so lange nicht erkannt worden ist, ist nicht zu verstehen.

Auf der Genossenschaftsebene haben manche Kreise so getan, als ob die Zeit stehengeblieben wäre. Auf die Dauer war das unmöglich, und die Entwicklung ist stärker gewesen, sodaß durch die Praxis wirtschaftsfremde Bestrebungen durchbrochen werden mußten.

Herr Generalsekretär Mussil wird wissen, warum er so lange eine Gesetzesänderung verhindert hat. Minister Broda zwar hat eine Novellierung verlangt, aber es ist nie ein

Czerwenka

einstimmiger Beschluß zustande gekommen. Minister Bock war ebenfalls dagegen. Es wurden Ministerkomitees, Beamtenkomitees eingesetzt, aber der Erfolg blieb aus.

Im Jahre 1966 war der Höhepunkt der Auseinandersetzung. Die ÖVP ging jedoch dieser Sache aus dem Wege. Man wollte dieser Entwicklung nicht Rechnung tragen und den Leistungswettbewerb verhindern. Abgeordneter Dr. Mussil und Präsident Sallinger haben sich im Namen der Bundeswirtschaftskammer gegen eine Novellierung ausgesprochen.

Vor der Jahrhundertwende entstanden auch die ersten Kassenvorschußvereine, heute Sparkassen genannt. Notgedrungen deshalb, weil für große Einkäufe das erforderliche Kapital aufgebracht werden mußte. Diese genossenschaftlichen Bewegungen wurden von der damaligen österreichischen Regierung nicht begrüßt, da sie der Meinung war, diese Gründungen würden einen revolutionären Geist in die Bevölkerung tragen.

Die Überzeugung der Genossenschaft und damit der Wille zur gemeinsamen Arbeit war jedoch stärker als die Gegenargumente. Die Regierung beschäftigte sich daher mit diesem Problem und stimmte nach Prüfung sämtlicher Fakten der Genossenschaftsgründung zu, die im Jahre 1872 erfolgt ist. Bewundernswert ist, daß bereits ein Jahr später, im Jahre 1873, ein Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten ist, das bis heute — wie schon erwähnt — nur zweimal novelliert wurde.

Die große Bedeutung der Genossenschaften erkennen wir heute, wenn wir die wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen Auswirkungen betrachten. Ohne Genossenschaften wären wir sehr oft in Notsituationen gekommen, die uns durch den großen Idealismus der Genossenschafter erspart geblieben sind.

Im Jahre 1803 wurde in Österreich nach dem Vorbild von Deutschland der Raiffeisenverband gegründet, der — das müssen wir mit Hochachtung sagen — für unsere Wirtschaft bis heute sehr viel geleistet hat. Ebenso muß ich die Konsumgenossenschaften erwähnen, die trotz manch harter Widerstände zum Wohle der österreichischen Bevölkerung Wesentliches beigetragen haben. Auch bin ich verpflichtet, die Bau- und Siedlungsgenossenschaften zu erwähnen, die gerade nach dem Zweiten Weltkrieg geholfen haben, die Wohnungsnot zu lindern. Ohne sie wäre es nicht gelungen, die dringenden Wohnungsbedürfnisse zu lösen. Und die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben heute mehr

Bedeutung denn je. Auch hier waren Selbsthilfe und Solidarität die Grundpfeiler des Bestrebens.

Hier komme ich wieder auf Raiffeisen zurück. Er war es, der der Verelendung des Bauernstandes dadurch entgegenzuwirken versucht hat, indem er den Bauern Geld zu einem tragbaren Zinssatz zur Verfügung gestellt hat und es auf diese Weise den Bauern möglich war, zu wirtschaften, ohne Gefahr zu laufen, auf Grund ihrer Insolvenz Haus und Hof versteigern zu müssen.

Und nun zur Gesetzesänderung:

§ 1 sieht eine Konkretisierung jener Vereine vor, die in diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbezogen werden. Im Nachwort stand allerdings: „und dergleichen“. Wir wissen ganz genau aus der Vergangenheit, daß das immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten und zu verschiedenen Auslegungen führt, wenn es zum Schluß heißt: „und dergleichen“. Eine Präzisierung war daher unbedingt erforderlich.

§ 5 a, angefügt an das alte Gesetz, sieht vor, daß in Anbetracht der Ausdehnung der Zweckgeschäfte auch Nichtmitglieder aufgenommen werden dürfen. Ich glaube, nicht unbedingt darauf hinweisen zu müssen, daß der § 5 a schon früher, obwohl er noch nicht § 5 a war, bereits bestens praktiziert wurde. Außerdem ist die Beteiligung an juristischen Personen, das sind von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Personenvereinigungen, zum Beispiel eine Körperschaft oder ein Verein, oder eine Vermögensmasse, eine Anstalt oder Stiftung, vorgesehen. Diese handeln durch ihre gewählten Organe.

§ 17 sieht eine wesentliche Erleichterung des ursprünglichen Textes vor, da der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Arten von Geschäften ermächtigen kann. Herr Doktor! Das war früher nicht drinnen. Früher war der gesamte Vorstand beauftragt, Unterschriften zu leisten, damit ein Geschäft getätigt werden konnte. Bitte sehen Sie nach! Früher mußten sämtliche Mitglieder des Vorstandes — ich erwähne es noch einmal — unterzeichnen, es müßte denn sein, daß im Genossenschaftsvertrag andere Bestimmungen aufgenommen waren. Man hat hier eine Angleichung an die Handelsgesellschaften vorgenommen, bei denen das bereits üblich war.

Im § 24 des alten Gesetzes heißt es, daß der Genossenschaft ein Aufsichtsrat, der aus den Genossenschaftern gewählt werden muß, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder — das be-

Czerwenka

tone ich ganz besonders — als Prüfungsorgan bestimmt werden kann. Einstens eine Kannbestimmung, die jetzt zu einer Mußbestimmung abgeändert wurde, wenn die Genossenschaft mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigt.

Ein Sprecher im Plenum des Nationalrates — ich habe es selbst gehört — hat in diesem Belange Bedenken geäußert. Er sagte, ein Mitglied des Vorstandes könne sich nicht selbst kontrollieren, und meinte damit, daß ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden könne. Er hat aber das Gesetz nicht richtig studiert, denn im § 24 des alten Gesetzestextes ist der Aufsichtsrat als Kannbestimmung eingebaut. Es heißt wörtlich:

„Der Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstände einen Aufsichtsrat, welcher von den Genossenschaf tern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird und dessen Bestellung zu jeder Zeit wider ruflich ist, an die Seite setzen.“ Somit fällt die Selbstkontrolle, die zumindest in diesem Belange nicht in unserem Sinne läge, weg.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der in § 24 a angeführte Gesetzestext lautet: Sollte ein Aufsichtsrat nicht bestellt werden oder umfaßt er nicht wenigstens drei Mitglieder nach Einräumung von einer dreimonatigen Frist, so hat das Registergericht das Recht, Mitglieder aus der Mitte der Genossenschaf ter selbst zu ernennen.

§ 32: Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung mußte, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmte, eine zweite Versammlung einberufen werden.

Nach dem neuen Gesetzentwurf kann nach Abwarten von einer Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wobei allerdings in der Einladung darauf hingewiesen werden muß. Es handelt sich hier um eine Angleichung an gesetzliche Bestimmungen, die in den meisten Vereinen und Institutionen bereits praktiziert werden.

§ 55 beinhaltet eine Fristbestimmung, die sehr sinnvoll ist. Es ist dies die Verjährung der Deckungspflicht nach drei Jahren, die aufgenommen wurde und schon im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankert ist.

Eine logische Folgerung der Gesetzesabänderung ist § 78, der sich wieder mit den Forderungen an einen Genossenschaf ter aus seiner Deckungspflicht befaßt. Die Verjährung beträgt in diesem Falle wieder drei Jahre.

In § 79 wird festgelegt, daß an einen ausgeschiedenen Genossenschaf ter der Geschäftsanteil ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt wird. Im alten Gesetzestext war die Auszahlung der Geschäftsanteile an den vorhandenen Genossenschaftsvertrag gebunden, der in manchen Fällen wesentlich längere Zeiten vorgesehen hatte.

§ 95 sieht eine Kompetenzflechtung vor. Waren früher in bezug auf Staatsaufsicht drei Minister zuständig, der Handelsminister, der Innenminister und der Justizminister, so ist nun mit der Vollziehung nur mehr der Bundesminister für Justiz betraut. Das ist also eine Ausschaltung des übertriebenen Bürokratismus.

Hoher Bundesrat! Es ist kein Zufall, daß dieses Gesetz in einer sozialistischen Bundesregierung abgeändert und der neuen Zeit angepaßt wird. Denn gerade die sozialistische Regierung ist es, die alte, nicht mehr zeitgemäße Gesetze entstaubt, reformiert und novelliert und sie damit der Gegenwart anpaßt und sie auch zukunftsorientiert gestaltet. Ich glaube, wir haben Beispiele in der Vergangenheit zur Genüge.

Ich bin mir dessen sicher, daß schon früher für dieses Gesetz Vorarbeiten geleistet wurden, die aber zu keinem Erfolg geführt haben. Wir können unserem Justizminister für seine Initiative herzlich danken. Ich danke aber auch allen jenen, die an dieser Teilreform mitgearbeitet haben.

Zusammenfassend und abschließend darf ich daher nochmals meine Genugtuung über diese Teilreform zum Ausdruck bringen. Ein altes Gesetz wurde zeitgemäß abgeändert sowohl für die betroffenen Genossenschaf ten als auch letzten Endes für die österreichische Volkswirtschaft. Aus diesen Gründen gibt die sozialistische Bundesratsfraktion dieser Teilreform gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Ing. Eder. Ich bitte.

Bundesrat Ing. Eder (OVP): Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Genossenschaftsgesetz, das heute novelliert werden soll oder dessen Novelle heute beschlossen werden soll, ist ein sehr altes Gesetz, wie wir bereits gehört haben, denn es ist über hundert Jahre alt. Daraus könnte man nun mit Recht den Schluß ableiten, daß es ein sehr gutes Gesetz gewesen sein muß, denn es wurde ja nur — wie wir schon hörten — zweimal novelliert. Dieses bisher

Ing. Eder

geltende Genossenschaftsgesetz ist die rechtliche Grundlage für die heutigen Genossenschaftsformen in allen ihren Sparten.

Der Herr Vorredner hat vorhin gesagt, es ist kein Zufall, daß die Novellierung gerade in die Zeit der sozialistischen Regierung fällt. Er hat nicht mit Vorwürfen gespart, daß die ÖVP eigentlich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nichts getan hätte. Er hat das aber gleich wieder aufgehoben, da er zum ersten Raiffeisen ein enormes Kompliment gemacht hat — ich meine, im besonderen dem Raiffeisenverband — und zum zweiten, weil er gesagt hat: Natürlich sind Vorarbeiten gemacht worden, aber erst jetzt ist es zur Beschlußfassung gekommen. Und ich sage Ihnen auch, warum es erst jetzt dazu gekommen ist.

Wenn dieses Gesetz jetzt einstimmig beschlossen wird, dann heißt das doch, daß sich die Sozialpartner treffen mußten und daß sie eine gemeinsame Lösung gefunden haben. Für Sie war es damals, als Sie keine Regierungsverantwortung zu tragen hatten, sehr leicht, nein zu sagen zu einer Lösung, zu der Sie jetzt sehr wohl ja gesagt haben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Daraus sehen Sie also, daß es nicht so ist, daß die ÖVP das verhindern wollte, sondern erst das Zusammentreffen der Sozialpartner hat zur Novelle geführt.

Wir alle wissen, daß diese Genossenschaftsgesetznovelle aus einem Paket herausgenommen ist, daß gemeinsam mit der Genossenschaftsgesetznovelle die Gewerbeordnung, die Arbeitsmarktverfassung und das noch ausstehende Steuergesetz hier mit heringenommen werden müssen.

Es erhebt sich nun zwangsläufig auf Grund der historischen Entwicklung der Genossenschaften, auf Grund der Tatsache, daß das jetzige Genossenschaftsgesetz über hundert Jahre alt ist, die Frage: Sind denn die Genossenschaften heute noch von Bedeutung, sind sie noch aktuell? Oder auch: Wie sind sie entstanden?

Wie sind sie entstanden? Hier kann ich mir zum Großteil Ausführungen sparen. Mein verehrter Vorredner hat das alles hier angeführt und hat sogar einige Jahrtausende zurückgegriffen, um uns die Genossenschaftsentwicklung hier darzulegen. Ich darf mich daher mit einem etwas kürzeren Zeitraum befassen.

Zuerst zahlenmäßig vielleicht ein paar Gedanken. Es gibt derzeit in Österreich 4400 Genossenschaften, davon 3800, die dem Raiffeisensektor angehören, mit 1,6 Millionen Mitgliedern; dann die gewerblichen Genossenschaften, die rund 500.000 Mitglieder haben,

und letztlich die Konsumgenossenschaften mit rund 508.000 Mitgliedern. Wenn ich die Mitgliederzahlen zusammenrechne, dann kommt, alles zusammengenommen, eine Zahl von etwa 2,6 Millionen Mitgliedern heraus.

Wenn man logischerweise nur einen Familienangehörigen zu jedem Mitglied dazurechnet, bedeutet das mit anderen Worten, daß zwei Drittel der Österreicher in irgendeiner Form Mitglied einer Genossenschaft sind. Und damit ist die große, enorme Bedeutung der Genossenschaft, glaube ich, ganz besonders unterstrichen.

Zur Klarheit möchte ich noch dazusagen, daß es über diese genannten Genossenschaften hinaus auch noch scheinbare Genossenschaften gibt, die aber nichts mit dem Genossenschaftsgesetz zu tun haben, so etwa eine Wasserwerksgenossenschaft oder, wenn Sie wollen, eine Jagdgenossenschaft. Die bezeichnen sich zwar so, haben aber im Sinne des Genossenschaftsgesetzes mit Genossenschaften nichts zu tun.

Ich sagte Ihnen schon, daß die historische Entwicklung hier bereits erwähnt wurde, ich möchte dies von der wirtschaftlichen Seite ganz kurz noch einmal unterstreichen beziehungsweise beleuchten.

Der Beginn des Genossenschaftswesens in Österreich ist auf die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen; in eine Zeit also, in der es in Österreich einen enormen wirtschaftlichen Notstand gegeben hat. Männer mit Mut und Tatkraft auf allen Ebenen haben dann die Genossenschaftsidee realisiert, und eine rasche Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens ist die Folge gewesen. Das Grundprinzip der Genossenschaften war und ist, den anderen zu helfen, auf demokratische Weise und solidarisch für den anderen einzutreten.

In der Ersten Republik hat die Genossenschaft sicherlich wesentlich zum Ausbau beigetragen, und es war dies der erste Abschnitt der Entwicklung des Genossenschaftswesens. Allerdings müssen wir feststellen, daß es durch die spekulative Entwicklung der Wirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg und durch den Warenmangel einen gewaltigen Rückschlag gegeben hat, und erst die Sanierung der Währung im Jahre 1922 hat wieder eine Aufwärtsbewegung im Genossenschaftswesen eingeleitet. Man hat damals eingesehen, daß man regional und überregional den Kapitalaufwand ordnen muß und daß man den Einkauf von agrarischen Produkten und die Vermarktung agrarischer Erzeugnisse am besten genossenschaftlich organisieren kann, da man

Ing. Eder

in der Veredlungs- und Vermarktungswirtschaft, wenn man eine entsprechende Genossenschaft hat, wesentlich mehr sowohl dem Mitglied als auch dem Käufer, sprich dem Konsumenten, dienen kann.

Die Weltwirtschaftskrise, die dann in den dreißiger Jahren hereingebrochen ist, hätte sich wahrlich wesentlich schlechter ausgewirkt, wenn es keine Genossenschaften gegeben hätte. Die Genossenschaften haben damals geholfen, hier das Ärgste zu verhindern. Es ist schon gesagt worden, daß damals Hunderte, Tausende, Zehntausende Bauernhöfe versteigert wurden; diese Zahl wäre wahrscheinlich wesentlich größer gewesen, hätten nicht Genossenschaften entsprechend Einhalt geboten.

Zweiter Weltkrieg; nach 1945 Wiederaufbau. Hier kann man zwei große Zeitabschnitte deutlich voneinander trennen: Bis 1955 die Zeit des Verkäufermarktes und ab 1955 die Zeit des Käufermarktes. Das heißt also, in dieser Zeit mußte sich auch die Genossenschaftsorganisation umstellen. Vorher galt es, Waren zu erzeugen und sie anzubieten; die Nachfrage war natürlich entsprechend groß. Später aber hat sich der Aufgabenbereich umgedreht, man mußte vor allen Dingen Qualität auf den Markt bringen, damit der Käufer angesprochen werden konnte.

Heute befindet sich die Genossenschaftsbewegung in einem gewaltigen Strukturwandel, der in Fusionen und Kooperationen seinen Höhepunkt hat. Dieser Strukturwandel ist zweifellos notwendig, um rationeller und leistungsfähiger zu werden und um sich den ständig vor sich gehenden Marktänderungen anzupassen oder, anders gesagt, den Rationalisierungserfolg auch in der Zukunft zu sichern. Die Marktkonzentration in der Wirtschaft ist ja heute einmalig, und daher ist es auch notwendig, daß sich die Genossenschaftsorganisation anpaßt. Hier ist vor allen Dingen die Stärkung des Genossenschaftsverbundes sehr in den Vordergrund zu stellen.

Das ist sicherlich leichter gesagt als getan. Denn wenn ich den Verbund stärke, bedeutet dies, daß vorgeschaltete Primärgenossenschaften einen Teil ihrer Autonomie der nächsthöheren Organisationsstufe abgeben müssen. Wir glauben aber, daß das absolut notwendig und richtig ist, weil damit vom Verbund aus marktsteuernd eingegriffen werden kann.

Die Konzentration ist auch die Voraussetzung dafür, um kapitalintensive und spezialisierte Verarbeitungsbetriebe errichten und bauen zu können. Diese Großbetriebe,

diese Großunternehmungen reichen bis in den industriellen Bereich, nicht nur auf der gewerblichen Seite, sondern in der Größenordnung hinauf bis zum industriellen Betrieb und bis zum industriellen Bereich.

Daß dem Genossenschaftswesen die Ausbildung und die Weiterbildung der Mitglieder, der Funktionäre, der Angestellten und der Arbeiter stets ein Herzensbedürfnis war, möchte ich nur der Vollständigkeit halber anführen.

Nun darf ich kurz zu den Änderungen der heutigen Novelle kommen. Ich habe mir nur die wesentlichsten Punkte herausgenommen.

Hier wäre erstens das sogenannte Nichtmitgliedergeschäft anzuführen. Wir von der Raiffeisenorganisation waren immer der Meinung, daß die Genossenschaft primär den Mitgliedern zu dienen hat. Es wäre eine schlechtere Ausgangsposition gewesen, hätte man nicht auch einen gewissen Prozentsatz Nichtmitgliedergeschäfte getätigt. Diese Genossenschaftsgesetznovelle stellt eindeutig fest, daß wohl das Mitgliedergeschäft den Vorrang hat, daß aber natürlich auch Nichtmitgliedergeschäfte gemacht werden können.

Zum zweiten ist die Beteiligungsmöglichkeit zu erwähnen. Auf Grund dieser Gesetzesnovelle ist es möglich, daß sich Genossenschaften an Organisationen anderer Rechtsform beteiligen. Eine Forderung, die die Raiffeisenorganisation schon immer aufgestellt hat, weil dies auch richtig und sinngemäß ist.

Hier ist allerdings die steuerliche Frage noch offen, und wir hoffen, daß der entsprechende Gesetzesantrag demnächst im Parlament behandelt wird.

Der dritte Punkt betreffend Änderungen, den ich behandeln möchte, ist die Vertretung. Hier — das muß ich Ihnen sagen — hat mein Vorredner geirrt, wenn er gesagt hat: Bisher hat man immer nur dann ein Geschäft abschließen können, wenn der gesamte Vorstand gezeichnet hat. Das war aber nur in Sonderfällen der Fall. So mußte etwa bei einer Fusion natürlich — das ist auch heute noch der Fall — der gesamte Vorstand zeichnen, nicht aber bei einem normalen Geschäftsbetrieb, bei der Abwicklung des normalen Geschäftes. Bisher hat es schon immer geheißen, daß der Obmann und ein Vorstandsmitglied zu zeichnen haben. (*Bundesrat Czerwenka: Es müßte sein, daß eine eigene Erläuterung erfolgt!*) Nein. Ich sage Ihnen, daß es so war; ich könnte Ihnen das aus der Praxis in Dutzenden beweisen. Selbst der Geschäftsführer hat, wenn er Vorstandsmitglied war, mit dem Ob-

9970

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Ing. Eder

mann zeichnen können. Jetzt ist es natürlich auch möglich, daß er als Prokurist mit dem Obmann zeichnet. Aber so, wie Sie es meinten, war es nicht.

Wir sind absolut der Meinung, daß auch die Genossenschaft flexibel, beweglich sein muß, daß daher auch die Zeichnungsberechtigung auf eine Ebene gestellt werden muß, die eine rasche Handlung ermöglicht.

Der vierte Punkt, den ich hier behandeln möchte, betrifft die Regelung im Aufsichtsrat. Da spielt nun natürlich das Arbeitsverfassungsgesetz eine wesentliche Rolle. Wir sind absolut damit einverstanden, wenn die Kontrollfunktion in der Genossenschaft sowohl vom Unternehmer wie auch vom Arbeitnehmer, also in der besagten Drittelparität, durchgeführt wird.

Ich muß dazu gleich noch folgendes sagen: Mir persönlich — ich habe sehr viel mit Genossenschaften zu tun — ist keine einzige Genossenschaft bekannt, die bisher keinen Aufsichtsrat gehabt hat, es sei denn eine ganz kleine, aber wenn sie einen gewissen Geschäftsbereich gehabt hat, war immer auch ein Aufsichtsrat vorhanden.

Wir begrüßen also diese neue Form, wie sie sich jetzt ergibt. Denn durch die Mitverantwortung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wird doch, wie ich glaube, sehr deutlich unter Beweis gestellt, daß Unternehmer und Arbeiter auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind.

Der nächste Punkt, den ich kurz behandeln werde, betrifft die sogenannte Wartestunde. Diese hat es bei einzelnen Genossenschaften, nicht bei allen, schon gegeben. Jetzt ist es obligatorisch, daß die Generalversammlung, falls bei der ersten Einberufung zu wenig Mitglieder da sind, nach Abwartung einer Stunde natürlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abgeführt werden kann.

Der sechste Punkt ist der Gläubigerschutz. Er ist an und für sich nicht zu verurteilen, obwohl er kein Plus für die Genossenschaftsbewegung als solche bringt. Der Gläubiger muß nämlich jetzt fünf Jahre, nach Ablauf des Kündigungsjahres, warten, bis er die Geschäftsanteile ausbezahlt bekommt. Wir glauben aber, daß das in der Praxis kaum eine große Bedeutung haben wird. Selbstverständlich sind wir bereit, dem zuzustimmen.

Der siebente Punkt, den ich mir noch vermerkt habe, betrifft die Wahl der Delegierten auf maximal fünf Jahre.

Ich selber bin Obmann einer sehr großen Genossenschaft, die vor etwa fünf, sechs Jahren das Delegiertensystem eingeführt hat. Wir waren, wie ich glaube, die erste Genossenschaft, die dieses Delegiertensystem durchführte. Ich muß Ihnen sagen, daß sich das bestens bewährt hat. Denn bei einer größeren Genossenschaft kann man selbst dann, wenn man eine gut besuchte Generalversammlung hat, wahrscheinlich etwa nur 20 oder 30 Prozent der Mitglieder ansprechen. Beim Delegiertensystem war es uns in den letzten Jahren möglich, bis zu 70 Prozent der Mitglieder zu informieren.

Das heißt mit anderen Worten: Die Geschäftsführung beziehungsweise der Vorstand ist verpflichtet, zu Sprengelversammlungen hinauszufahren. Dorthin kommen auch die Mitglieder. Der Betreffende hört, was geschieht, und bringt auch seine Meinung, seinen Willen zum Ausdruck. Er bestimmt also mit, was in der Geschäftsführung geschehen soll. Dies bejahen wir absolut.

Wenn hier drin steht: „kann“ bis zu fünf Jahren gewählt werden, dann bin ich damit einverstanden. Ich hätte es aber nicht begrüßt, wenn man gesagt hätte, „nur“ alle fünf Jahre sollen die Delegierten gewählt werden. Das ist also offengelassen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es klüger sein wird, wohl jedes Jahr hinauszufahren, die Delegierten zu wählen, aber sie zumindest zu informieren und sozusagen ihre Willensbildung mit nach Hause zu nehmen, weil damit besonders der demokratische Gedanke des Genossenschaftswesens echt unterstrichen wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube also, daß dieses so gute Genossenschaftsgesetz, das nunmehr über hundert Jahre gewährt hat, das bisher nur zweimal novelliert wurde, wonach heute also die dritte Novellierung erfolgt, durch die zur Behandlung stehende Novellierung einen Feinschliff bekommt. Dadurch wird es möglich sein, daß auch in Zukunft nicht nur die Interessen der Mitglieder, sondern auch die der gesamten Bevölkerung im besonderen vertreten werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Steinle. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Steinle (SPÖ): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute den Abänderungsbeschluß im Zusammenhang mit dem GmbH-Gesetz in Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz fassen sollen, so kann ich nicht mit einem Zitat wie mein Kollege Doktor

Steinle

Heger beginnen, aber ich bin der Meinung, daß mit der einstimmigen Beschlußfassung über das Arbeitsverfassungsgesetz jene große Verantwortung bereits feststeht, die die Sozialpartner nach langer Diskussion normiert haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Drittelteilung der Aufsichtsräte.

Herr Dr. Heger! Da wurde versucht, die Verantwortung den Arbeitnehmern zuzuschieben, und man meinte, daß es notwendig sein werde, diese Verantwortung zu übernehmen.

Meine Damen und Herren! Ich bin Vorsitzender der Textilarbeitergewerkschaft des Bundesstaates Österreich. Sie alle wissen, daß in allererster Linie dieser Wirtschaftszweig im Zusammenhang mit dem Export und mit dem Import sehr krisenanfällig ist.

Hoher Bundesrat! Wir sind auch der Meinung, daß im Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz die Möglichkeit besteht — das wollten wir schon immer —, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die schwierigen Probleme, die in den Betrieben entstehen können, in gemeinsamer Arbeit beziehungsweise, wie Sie sagen, am grünen Tisch lösen. Ich glaube, es wird in Zukunft notwendig sein, im Wege des Arbeitsverfassungsgesetzes jene ehrliche Zusammenarbeit anzustreben, die durchzuführen wir schon immer bereit waren, um die Sicherheit des Arbeitsplatzes zu gewährleisten.

Es wird auch notwendig sein, auf Grund dieses Gesetzes jene Basis zu schaffen, die es möglich macht, wirtschaftliche Probleme betrieblicher Art, überbetrieblicher Art branchenmäßig gesehen, doch einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Der Gesetzgeber hat sich in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ziel gesetzt, im Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 ein modernes Arbeitsverfassungsgesetz zu schaffen, um auch die Mitbestimmung dahingehend ausbauen zu können, daß auch die Funktionäre des Betriebes beziehungsweise die Betriebsräte die Möglichkeit haben, in das Betriebsgeschehen realistisch und verantwortungsbewußt einzugreifen.

Die Praxis war bis jetzt doch immer so, daß, solange ein wirtschaftliches Unternehmen auftragsmäßig und wirtschaftsmäßig gut floriert hat, kein Verlangen nach einer Aussprache mit dem Betriebsrat vorhanden war. Nur dann, wenn der Betrieb in Schwierigkeiten gekommen ist und es für notwendig befunden hat, von dieser oder jener Organisation finanzielle Hilfe oder wirtschaftliche Unterstützung zu bekommen, ist man zum Betriebsrat gekommen.

Und da gebe ich Ihnen recht, Herr Doktor Heger: Wir werden, wenn die Zusammenarbeit dementsprechend gut vor sich geht, auch die hierfür notwendige Verantwortung übernehmen, um die Arbeitsplätze erhalten zu können.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute diesem Gesetz die Zustimmung geben, dann, glaube ich, deswegen, weil wir alle der Meinung sind, daß es auf Grund der wirtschaftlichen Situation unseres Landes in Zukunft notwendig sein wird, auf betrieblicher und wirtschaftlicher Ebene soweit als möglich die Probleme lösen zu können, die doch irgendwie vor der Tür stehen und bewältigt werden müssen.

Wir von der Arbeitnehmerseite sind der Meinung, daß es viel eher notwendig ist, öfter zu sprechen als weniger oft, um überhaupt die Grundlage dafür zu schaffen, daß auf Grund der Beschäftigungssituation in Österreich auch weiterhin die Vollbeschäftigung erhalten werden kann zum Wohle der arbeitenden Menschen in Österreich. Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung samt Briefwechsel (1077 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Hötzen-dorfer:** Hohes Haus! Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der

9972

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Hötzendorfer

Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung samt Briefwechsel.

Die Republik Österreich und die Volksrepublik Bulgarien gewähren einander gemäß Artikel 1 des gegenständlichen Abkommens, das am 28. Juni 1973 in Wien unterzeichnet wurde, die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, ferner hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben, die für die Zollabfertigung der Waren vorgeschrieben ist. Das Abkommen über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung wurde für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, falls es nicht gekündigt wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich. *(Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Gassner übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)*

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung samt Briefwechsel wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Ich danke dem Berichterstatter für seinen Bericht.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll (1078 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer**: Hohes Haus! Das gegenständliche Übereinkommen, das im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ausgearbeitet wurde, ist von Österreich unter Vorbehalt der Ratifikation am 31. März 1971 unterzeichnet worden. Es bezweckt, die Sicherheit im internationalen Straßenverkehr (Personen- und Güterverkehr) durch die Festlegung von Arbeitsbedingungen der Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern.

Der Nationalrat beschloß anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1974 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Prechtl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Prechtl** (SPO): Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir heute das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals beschließen sollen, das unter der Kurzbezeichnung AETR bekannt ist, und wenn in den Einleitungsworten von den Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht wird, dieses Werk möge die Entwicklung und die Verbesserung des internationalen Personen- und Güterverkehrs auf der Straße fördern, die Sicherheit des Straßenverkehrs erhöhen und bestimmte Arbeitsbedingungen im inter-

Prechtl

nationalen Straßenverkehr nach den Grundsätzen der Internationalen Arbeitsorganisation regeln, so ist jetzt der richtige Zeitpunkt dazu, wo so viel über die Sicherheit auf den Straßen in Österreich und in Europa geschrieben, gesprochen und diskutiert wird. Ich möchte dazu einige grundsätzliche Feststellungen treffen.

Viele sind der Auffassung, Sicherheit auf den Straßen könnte nur mit einer Komponente sichergestellt werden, nämlich den Fahrzeugen ein Geschwindigkeitslimit zu geben; damit wäre, meinen sie, für die Zukunft dieses viel diskutierte Problem gelöst.

Daß das im Jahre 1962 in Genf angenommene ursprüngliche AETR-Übereinkommen von einer so geringen Anzahl von Ländern ratifiziert wurde und daß dieses Übereinkommen deshalb überhaupt nicht wirksam werden konnte, zeigt an und für sich das große Desinteresse fast aller europäischen Regierungen, zum damaligen Zeitpunkt die Sicherheit im Straßenverkehr letzten Endes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu verwirklichen.

Wenn man nun in diesem Zusammenhang bedenkt, daß allein in dieser Zeit auf den Straßen Europas — etwa seit dem Jahre 1962 — mehr als eine halbe Million Menschen tödlich verunglückt sind, dann muß man zur Kenntnis nehmen, daß nicht eine einzelne Maßnahme die Sicherheit auf den Straßen herstellen kann, sondern daß eine Reihe von Normen notwendig ist, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu garantieren.

Als nach einiger Zeit auf Grund von schweren und verheerenden Unfällen im Personerverkehr, besonders aber auch im Lastkraftwagenverkehr ein größeres Interesse an einer Inkraftsetzung des AETR auftrat, zeigte sich im Hinblick auf verschiedene soziale Maßnahmen, die von der EWG in Richtung auf die im Rom-Vertrag vorgesehene gemeinsame Verkehrspolitik in die Wege geleitet worden waren, daß es den Ländern der Gemeinschaft nicht gestattet würde, das AETR in seiner ursprünglichen Form zu ratifizieren. So zum Beispiel unterschied sich eine vom EWG-Ministerrat im März 1969 verabschiedete Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Arbeitsbedingungen im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Straßenverkehr wesentlich von den Bestimmungen des AETR.

Darüber hinaus sind die EWG-Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 234 des Rom-Vertrages verpflichtet, jede im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Abkommens eingegangene Verpflichtung, die mit einer gemeinschaftlichen Regelung nicht vereinbar ist,

der Gemeinschaftsregelung anzupassen, erforderlichenfalls durch die Kündigung des betreffenden Abkommens.

Die Regierungen der EWG-Länder vertraten daher die Ansicht, daß das AETR im Sinne des sozialen Fortschritts, den die Gemeinschaften erzielt und den sie in Form entsprechend strengerer Bestimmungen in einer Verordnung verankert haben, revidiert werden sollte. Das im Jahre 1970 fertiggestellte und revidierte AETR unterstützt somit weitgehend auch die einschlägige EWG-Verordnung.

Die Hauptschwierigkeit, die jedoch nach mehreren Tagungen überwunden werden konnte, bestand in der Reduzierung der ursprünglichen maximalen Lenkzeit von neun auf acht Stunden. Hier mußte allerdings ein Kompromiß gesucht werden, das folgende Wirkung mit sich brachte:

Während die unterzeichneten Staaten weiterhin eine maximale Lenkzeit von neun Stunden anwenden dürfen, wird in den EWG-Staaten auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet auch während der Übergangsperiode für die Fahrer ihres Landes die von der EWG-Verordnung vorgesehene maximale tägliche Lenkzeit von acht Stunden eingehalten werden müssen. Fahrer aus Drittländern im Sinne der Übergangsperiode dieses Übereinkommens dürfen bis zu neun Stunden hinter dem Lenkrad ihres Fahrzeuges zubringen.

Ich möchte aber eine Klarstellung geben: Das bedeutet nicht eine ununterbrochene Lenkzeit, sondern im gesamten Zeitablauf gesehen ist ja in den neuen Bestimmungen eine Unterbrechung nach vier Stunden jetzt bindend vorgeschrieben.

Die Gewerkschaften der EWG-Länder waren insbesondere darauf bedacht zu vermeiden, daß ihre Regierungen irgendwelche Verpflichtungen eingehen, die eine Schwächung der Gemeinschaftsregelung zur Folge haben könnten, sei es in bezug auf die maximalen Lenkzeiten oder im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzungstermin der Verordnung im gesamten Raum der Gemeinschaft. Besonders die britischen Gewerkschaften sorgten sich hinsichtlich der möglichen Auswirkung einer Reduzierung der vom ursprünglichen AETR vorgesehenen neunstündigen täglichen Lenkzeit auf acht Stunden, wie sie von der EWG-Verordnung vorgesehen wurde.

Die in bezug auf die Festlegung einer Übergangsperiode erzielte Einigung brachte insofern ein spezifisches Problem für alle EWG-Verbände mit sich, als zu einem bestimmten Zeitpunkt die Gefahr bestand, daß diese Lösung eine Aufschiebung der Inkraftsetzung

9974

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Prechtl

der EWG-Vorschriften über die achtstündige Lenkzeit zur Folge haben könnte.

Die auf nationaler Ebene in Europa bestehenden Vorschriften über die Lenkzeit, Arbeitszeit und Ruhezeit, maximale unterbrochene Lenkzeit, maximale tägliche Lenkzeit, tägliche Mindestruhezeiten und maximale wöchentliche Lenkzeit, wöchentliche Mindestruhezeit, maximale tägliche Arbeitszeit, maximale wöchentliche Arbeitszeit sollen nun verwirklicht werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, daß das nur einen Teil eines Katalogs für die Verkehrssicherheit auf den europäischen Straßen bedeuten kann. Es sind eine Reihe von rechtlichen Normen nicht nur in Europa, sondern besonders auch in Österreich zu setzen, und zwar durch eine Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, aber auch des Linienverkehrsgesetzes, denn es ergibt sich gerade im Gelegenheitspersonenverkehr eine äußerst bedenkliche und besorgniserregende Entwicklung insofern, als derzeit in Österreich kaum einschlägige Bestimmungen vorhanden sind und manche Autobusunternehmen die Kraftwagenlenker dazu veranlassen, während des Tages in ihrem Betrieb zu arbeiten und sich dann auch noch am Abend an den Volant zu setzen, um die arbeitenden Menschen aus den Ballungsgebieten mehr als hundert Kilometer wieder in ihre Heimatorte zu bringen. Es wird also notwendig sein, eine Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit zu treffen.

Im Jahre 1968 wurde eine Stellungnahme für die ECMT-Sitzung — das ist die Europäische Verkehrsministerkonferenz — über die Revision des AETR angenommen. Auf den bereits erwähnten späteren Tagungen wurden für verschiedene Sitzungen des Unterausschusses für den Straßentransport weitere Erklärungen zur Revision des AETR angenommen.

Bei der Formulierung dieser Erklärung waren die zuständigen ECMT-Mitgliedsverbände darauf bedacht, die Annahme eines für ganz Europa geltenden internationalen Abkommens über die Arbeitsbedingungen im grenzüberschreitenden Straßentransport zu beschleunigen. Gleichzeitig wollte man aber vermeiden, daß durch die Erzwingung neuer Vorschriften und Verordnungen für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Straßentransport im EWG-Raum der Verkehrsfluß beeinträchtigt wird. Durch die Harmonisierung bestimmter sozialer Bedingungen im Straßenverkehr soll die Sicherheit im Straßenverkehr wesentlich verbessert werden. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Am 1. Oktober 1969 wurde in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Lenkzeit auf 48 Stunden pro Woche oder auf 92 Stunden innerhalb von zwei Wochen beschränkt. Die sich aus den gleichartigen und ähnlichen Vorschriften ergebenden Probleme des AETR wurden auf Regierungsebene sowohl von den zuständigen Organisationen der Arbeitnehmer als auch von denen der Arbeitgeber diskutiert.

Eine weitere erfreuliche Maßnahme ist, daß ab 1. Jänner 1975 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft — und wir hoffen auch im übrigen Europa — das mechanische Kontrollgerät unter der Bezeichnung „Tachograph“ gesetzlich verankert werden soll.

Ferner glaube ich, daß es notwendig ist, wenn man die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern will, daß man der beruflichen Ausbildung der im Straßentransport beschäftigten Arbeitnehmer mehr Beachtung schenkt.

Die skandinavischen Staaten sind auf diesem Gebiet beispielgebend. In diesen Staaten werden die zukünftigen Lenker von Schwerlastkraftwagen und von Omnibussen direkt zum Kraftwagenlenker — Kraftwagenlenker als Beruf — ausgebildet, sowohl in Internaten als auch in Ganztagschulen. In diesen Schulen lernen sie nicht nur die technischen Voraussetzungen, sondern sie werden auch weitgehend und sehr gründlich mit den internationalen Straßenverkehrsvorschriften vertraut gemacht.

Erst vor zwei Tagen ereignete sich in Paris ein verheerender Verkehrsunfall, der neun Tote gefordert hat, weil ein englischer Fahrer die Verkehrsbestimmungen von Frankreich nicht so genau kannte. Neun Menschen mußten in Paris ihr Leben lassen! Das zeigt, daß hier eine internationale Zusammenarbeit auf gesamteuropäischer Ebene und diesbezügliche Überlegungen dringendst notwendig sind.

Aber auf diesen Schulen wird noch etwas weiteres gelehrt, was bei uns in Österreich völlig vernachlässigt wird: Die Verladung des zu befördernden Gutes ist genauso Lehrgegenstand wie der Unterricht in der Tarifgestaltung. Besonders die Verladung des zu befördernden Gutes ist, glaube ich, eine sehr wichtige Frage. Wenn Sie bei uns in unseren Straßenverkehrsvorschriften nachschauen wollten, wie hoch ein Fahrzeug beladen werden darf, so gibt es keine Bestimmungen. Die Beladung eines Fahrzeuges der Höhe nach hängt vielmehr davon ab, wie hoch die Brückendurchlässe in Österreich sind.

Sie wissen, wie ungut es ist, sich an einem so hohen Fahrzeug vorbeizubewegen! Ein Kollege von uns hat im Tiroler Raum einen ver-

Prechtl

heerenden Verkehrsunfall gehabt: Nicht weniger als 60 Kisten Bier sind auf seinen PKW gefallen! Es sind seine Frau, seine zwei Kinder und er schwerstens verletzt worden. Und das nur bei einer Geschwindigkeit von 40 Stundenkilometern! Es sind also hier eine Reihe von überlegten und nicht von Emotionen getragenen Maßnahmen zu setzen, wenn uns das Menschenleben wirklich etwas wert sein soll. Das ist sicher eine große Aufgabe, die es zu meistern gilt.

Im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat man nun versucht, durch einheitliche Formulierungen von Verordnungen über die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen im Güterverkehr einen ähnlichen Weg zu gehen, weil dadurch ebenfalls viel zu einer besseren und sicheren Abwicklung des Verkehrs auf Europas Straßen beigetragen werden kann.

Eine Reihe von sozialen Problemen, wie zum Beispiel die Überstundenleistung im Straßentransport, blieb völlig ungelöst. Es ist fast ein aussichtsloses Beginnen für unsere Exekutive, eine genaue Kontrolle der Überstundenleistungen im Straßentransport herbeizuführen. Auf wirtschaftlichem Gebiet fehlt die Harmonisierung und die Besteuerung von Nutzfahrzeugen, was sehr eng mit der Anlastung der Wegekosten verbunden ist. Gewichte und Abmessungen von Straßentransportfahrzeugen harren noch immer einer einheitlichen Lösung.

Notwendig wären auch Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und hinsichtlich eines besseren Umweltschutzes, die von großer menschlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Ihre vorbeugende Wirkung ist in erster Linie in bezug auf die Verhaltensweise und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer sowohl in bezug auf die Fahrzeugkonstruktion als auch hinsichtlich des technischen Ausbaugrades der Verkehrswege zu sehen, da alle diese Faktoren die Zahl und das Ausmaß der Verkehrsunfälle und der Umweltschäden ganz entscheidend beeinflussen.

Ich komme auf ein „trauriges Straßenstück“ in Österreich zu sprechen: die Umfahrungsstraße in Leoben. Man kann diese Probleme nicht lösen, indem man auf Tafeln Totenköpfe zeichnet. So oft man dieses Straßenstück passiert, kann man feststellen, daß die Zahl der Toten gestiegen ist von Monat zu Monat und trotz doppelter Sperrlinien und trotz Geschwindigkeitsbeschränkung. Man muß sich doch ernstlich den Kopf darüber zerbrechen, ob das entweder vom Ausbaugrad der Straße abhängt oder ob es nicht gerade auf diesem Straßenstück die physische Belastung ist — dieses Straßenstück wird als die so-

genannte Gastarbeiterstrecke bezeichnet —, daß PKW-Lenker zehn, zwölf oder fünfzehn Stunden unterwegs sind.

Ich darf einen Vergleich mit den Österreichischen Bundesbahnen — oder auch mit dem Flugzeugverkehr — machen: Bei den Österreichischen Bundesbahnen wird auf den Lokomotiven einmännig mit sehr hohen Geschwindigkeiten gefahren. Der Lokführer muß alle 30 Sekunden auf einen Knopf drücken. Wenn er ermüdet ist, bremst sich nach weiteren 30 Sekunden der Zug herunter.

Wie sind denn unsere Straßenfahrzeuge ausgestattet? Wie stellt der Lenker seine Ermüdung fest? Meistens nie mehr! Meistens ergibt erst der Obduktionsbefund, daß die Übermüdung eines PKW- oder LKW-Lenkers zu verheerenden und erschütternden Folgen geführt hat.

Warum sage ich das sehr ausführlich? Ich glaube, daß gerade jetzt in einer Zeit, in der soviel debattiert wird, das mit eines der wesentlichsten Probleme ist. Die technische Ausgestaltung der Straßenfahrzeuge ist unzulänglich! Es ist eine Katastrophe, wenn die Tanks vorne untergebracht sind. Bei einem geringfügigen Zusammenstoß mit niedriger Geschwindigkeit sind im Stadtgebiet von Wien vier Menschen hoffnungslos verbrannt, weil Benzin auf die Kleidung gekommen ist. Obwohl der Unfall bei geringster Geschwindigkeit passierte, konnte niemand gerettet werden. Alle diese Komponenten also müssen meines Erachtens beachtet werden.

Wir haben von seiten der Wiener Arbeiterkammer auf der Wiener Messe vor Jahren die Verkehrssicherheit in den Vordergrund gestellt. Wir sind damals nicht ernst genommen worden. Wir hatten ein Fahrzeug vorgestellt, das nach den amerikanischen Bestimmungen für den Verkehr zugelassen wurde, und haben aufgezeigt, wie die Fahrzeuge in Österreich ausschauen.

Aber ich möchte Ihnen hier nur die Zustände schildern. Ich will diese Automarke nicht nennen. Wir hatten ein Fahrzeug nach einem schweren Verkehrsunfall auf die Messe gestellt und dazu ein Verkehrsunfallkommando. Diese Firma wollte die Arbeiterkammer klagen, weil wir ihr Fabrikat auf der Messe ausgestellt und die Mängel nachgewiesen hatten. Sie hat den Prozeß gegen uns nicht angestrengt, sondern sich rechtzeitig zurückgezogen.

Ich persönlich bin nur sehr froh, daß man nun im europäischen Raum nach dem Boykott der arabischen Staaten sehr daran interessiert ist, eine echte Verkehrspolitik zu machen. Ein politischer Boykott wird nun auf der anderen

9976

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Prechtl

Seite, in Europa, zum Anlaß genommen, eine möglichst einheitliche Verkehrspolitik zu machen. Wie lange dieser Zustand anhalten wird, wissen wir nicht. Ich glaube aber, daß wir uns sehr beeilen müssen, weil man über viele Dinge jetzt sehr, sehr aufgeschlossen denkt. Alle diese Fakten, die Zahl und das Ausmaß der Verkehrsunfälle und der Umweltschäden, beeinflussen das Ganze entscheidend.

Noch ein Wort zu den Umweltschäden. Das interessiert nicht unmittelbar den Straßenverkehr, sondern die Ölversorgung. Mir ist jetzt eine Zeitschrift des großen Shell-Konzerns in die Hände gefallen. Es wurde folgendes festgestellt: Bis zum Jahre 1980 werden im Ärmelkanal 500 Millionen Tonnen Öl zu nordwesteuropäischen Häfen transportiert. Von diesen 500 Millionen Tonnen werden zehn Millionen Tonnen ins Meer gepumpt sein, weil das Wasser als Ballast benützt wird.

Wenn diese Probleme jetzt aktualisiert werden, dann dürfen wir nicht nur sagen: Seien wir menschlich im Straßenverkehr, und reden wir von der Verschmutzung der Luft. Ich glaube vielmehr, daß man auch andere Entwicklungen sehr sorgfältig betrachten muß. Das verursacht enorme Kosten.

Wenn wir nun in die Nordsee gehen und nach Öl bohren, dann habe ich nur einen Wunsch: Es möge nichts passieren! Diese Ölquellen mögen nicht, so wie jetzt die auf Sinai, einmal brennen oder unter Umständen ausfließen, denn dann würde es zu einer völligen Vernichtung des gesamten Fischbestandes kommen, und der biologische Ausgleich des Meeres würde total vernichtet werden. Diese Probleme sind meines Erachtens hier sehr vielfältig, und wir sind froh, daß sie nun behandelt werden.

Die Investitionen auf dem Verkehrssektor sind unseres Erachtens auch vom Standpunkt der Verkehrssicherheit zu überprüfen, so wie ich eben dieses eine Straßenstück nun genannt habe. Das trifft auch auf die gesetzlichen Maßnahmen zur Beeinflussung der rücksichtslosen Konkurrenz der einzelnen Verkehrsträger zu.

Noch ein Problem, und das konnte man und kann man derzeit gesetzlich in Österreich nicht regeln: Es gibt in Österreich Firmen, die dem Kraftwagenlenker einen bestimmten Akkord zubilligen, wenn er sehr rasch den Beton von oder zur Baustelle bringt. Er überschreitet dabei keine Geschwindigkeitsgrenze, er fährt mit 50 Kilometer. Aber ich weiß nicht, wer einmal schon einen solchen Unfall miterlebt hat, wo diese großen 20-Tonnen-Züge bei 50 Stundenkilometern PKWs niedergewalzt haben. Es gibt derzeit in Österreich keine

gesetzliche Möglichkeit, solches zu verbieten. Man kann nur an den Unternehmer oder an die Unternehmungen appellieren, den Arbeitnehmer nicht in eine Konfliktsituation zu bringen oder auf der anderen Seite unter Umständen durch eine höhere Leistung und einen höheren Verdienst die Straßenverkehrssicherheit besonders in den Ballungszentren zu gefährden.

Es wäre daher auch im Rahmen der gesetzlichen Maßnahmen notwendig, die Verkehrsvorschriften in der Straßenverkehrsverordnung und im Kraftfahrzeuggesetz auf einfache und verständliche Formulierungen zu prüfen und zu ändern. Es wäre wünschenswert, eine gesamte Kodifikation des Straßenverkehrsrechtes zu erreichen, um eine aufeinander abgestimmte und gleichartige Vollziehung zu erzielen, wobei vorerst alle gesetzlichen Maßnahmen zusammenzufassen wären, die unmittelbar die Sicherheit, Leichtigkeit sowie Auswirkungen auf die Umwelt des Verkehrs zum Gegenstand haben.

Eine Verminderung von Überschneidungen zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wären anzustreben. Bei verschiedenen Zuständigkeiten soll grundsätzlich im Wege der Delegationsübertragung vorgegangen werden.

Ein fachlich perfektes, aber auch ein sozial und wirtschaftlich zufriedengestelltes Verkehrspersonal ist die beste Garantie für Sicherheit, für Pünktlichkeit und Präzision einer modernen Verkehrsabwicklung.

Es wird deshalb im Zusammenhang mit einer Umgestaltung unseres Verkehrswesens die vorzügliche Aufgabe der Gewerkschaften der Verkehrsbediensteten gemeinsam mit den Sozialpartnern sein, eine möglichst weitgehende Angleichung der sozialen Bedingungen des Personals der einzelnen Verkehrsträger herbeizuführen.

Eine Angleichung der sozialen Verhältnisse kann aber nur so verstanden werden, daß die weniger günstigen Bedingungen nach den besseren ausgerichtet werden. Und es kann nicht oft genug betont werden: die Erhaltung der psychischen und physischen Leistungskraft des Arbeitnehmers ist für die Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung. Übermüdung, Sorgen, Spannungen sind, wie die Erfahrung lehrt, häufig Ursachen von Unfällen. Gerade die rasante Entwicklung des Verkehrs bietet hier mannigfache Gefahren, und es müssen deshalb alle Anstrengungen gemacht werden, um zu verhindern, daß den in der Verkehrswirtschaft tätigen Menschen aus dem technischen Fortschritt gesundheitliche Schäden erwachsen. Der Mensch darf nicht Opfer der technischen Entwicklung in der Ver-

Prechtl

kehrswirtschaft sein, sondern der Mensch soll und muß nach wie vor der Mittelpunkt sein.

Wir wollen hoffen, daß diese Verordnung ein kleiner Beitrag dazu sein möge, und deshalb geben wir ihr gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Ich begrüße den Herrn Bundesminister Lanc in unserer Mitte auf das herzlichste. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schwaiger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schwaiger (ÖVP): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner werde ich mich auf diese Regierungsvorlage beschränken und weniger Ausflüge in den Umweltschutz und andere Angelegenheiten machen.

Mein Vorredner hat das Abkommen begrüßt. Uns bleibt ja schließlich in Österreich nichts anderes übrig, als einem solchen Abkommen beizutreten; denn wenn man, wie in der Regierungsvorlage aufgeführt, die Liste der Staaten liest, die dieses Abkommen unterschrieben haben, also Österreich, Belgien, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich, so wird man dem Bundesstaat Österreich selbst bei größtem Bemühen nicht zumuten können, einen anderen Text durchzusetzen als fast die gesamten mittel-, west- und nordeuropäischen Staaten.

Nun glaube ich, wenn man die Präambel, wenn man es so nennen kann, dieses Abkommens durchliest, wo als erster Punkt steht, „von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung und Verbesserung des internationalen Personen- und Güterverkehrs auf der Straße zu fördern“, und zweitens davon die Rede ist, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen zu verbessern beziehungsweise zu sichern, dann sind das zwei Punkte, die sicher sehr zu begrüßen sind.

Nun glaube ich aber, daß man aus den weiteren Seiten entnehmen kann, daß bei dem Abkommen doch etwas viel die Theorie mitgespielt hat und weniger die Praxis. Wenn mein Vorredner mit Recht sehr intensiv auf die Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen hat, dann möchte ich dem doch entgegenhalten oder hinzufügen, daß in der Praxis das Fahren für die Leute — und nur von dem ist in dem ganzen Abkommen die Rede, nämlich von Fahr- und Ruhezeiten — eine viel geringere Beanspruchung ist als das Warten. Von den Wartezeiten, die die Leute an den verschiedenen Grenzen in Europa mitmachen müssen, steht nichts drinnen. Und es ist doch

geradezu tragisch, vielleicht ist es geradezu ein Blitzlicht, wie wir es in den letzten Wochen von der Uneinigkeit der europäischen Staaten im Rahmen der Ölkrise bemerkt haben, daß hier die Ohnmacht der verschiedenen Länder augenfällig wird.

Wenn auf dem Rücken dieser Fernfahrer innerstaatliche Lohnkämpfe und Streiks der Reihe nach ausgetragen werden, dann ist das ein Quälén dieser Leute, das man einmal mitmachen muß, um es zu verstehen. Daß aber irgendwo dagegen eine Handhabe gefunden würde unter praktisch allen europäischen Staaten, davon ist nirgends die Rede.

Wenn sich nun die Gewerkschaft mit Recht und gutem Willen in der Sache bemüht hat, dann möchte ich hier die Aufforderung daran knüpfen, wenn wieder einmal Verhandlungen im Gange sind, dafür Sorge zu tragen, daß diese Fahrer von den einzelnen Staaten auch geschützt werden, geschützt werden vor den unerträglichen Wartezeiten und, ich wiederhole es nochmals, Wartezeiten, die für diese Leute viel quälender sind als die Fahrzeiten.

Damit bin ich mit meiner Stellungnahme am Schluß, nämlich mit dieser Aufforderung an den einen oder anderen auf der sozialistischen Seite, der gelegentlich darauf Einfluß nehmen kann. Und ich lade jeden, der es ausprobieren will, ein, einmal von Rotterdam bis Neapel oder meinetwegen von Oslo bis Rom zu fahren, um zu sehen, wie die Leute an den Grenzen „gequält“ werden von den staatlichen Organen, die auch von ihren Gewerkschaften dazu angeleitet werden, auf Kosten und auf dem Rücken anderer ihre internen Lohnstreiks und Lohnforderungen auszutragen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Lanc. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Verkehr Lanc: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Ich darf die Gelegenheit der heutigen Behandlung dieses Abkommens benützen, um Ihnen — wenn ich recht informiert bin — schon jetzt dafür zu danken, daß Sie die Verabschiedung dieses Abkommens ermöglichen.

Zu danken aus zwei Gründen: aus dem Grund des sozialpolitischen Gehalts dieses Abkommens, aber auch deswegen, weil sich die europäischen Länder von Österreich erwarten, daß dieses Abkommen als Grundlage dafür unterzeichnet wird, daß Österreich am Austausch der multilateralen Kontingente im Straßengüterverkehr beteiligt werden kann.

Auf der letzten Tagung der europäischen Verkehrsminister, auf der heuer Österreich den Vorsitz zu führen hatte, wurde der be-

9978

Bundesrat — 328. Sitzung — 31. Jänner 1974

Bundesminister Lanc

stimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Österreich, das mit der Ratifizierung etwas hinten nach war, das raschestens nachholt. Daß Sie dies mit ermöglichen, dafür möchte ich mich heute im Interesse unseres Landes bedanken. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Vorgeschlagen wird, Bundesrat Anton Berger in jene Ausschüsse als Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglied zu wählen, denen bisher Bundesrat Stefan Trenovatz angehört hat.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diesen Wahlvorschlag durch Handzeichen abstimmen lassen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Es ist dies Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neubesetzten Ausschußmandate wird dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 21. Feber 1974, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 19. Feber 1974, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten**Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1974 durchgeführten Ausschußergänzungswahlen****Finanzausschuß**

Ersatzmitglied: Anton Berger (an Stelle Stefan Trenovatz)

Geschäftsordnungsausschuß

Ersatzmitglied: Anton Berger (an Stelle Stefan Trenovatz)

Sozialausschuß

Ersatzmitglied: Anton Berger (an Stelle Stefan Trenovatz)

Wirtschaftsausschuß

Mitglied: Anton Berger (an Stelle Stefan Trenovatz)

Österreichische Staatsdruckerei L61 10014